



2020 – 2025 Gemeinderat Nr. 4
Mag. G/Opp

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Gemeinderatssitzung, die am Montag, dem 19. Oktober 2020 im Stadtsaal Mistelbach, Franz Josef-Straße 43, stattgefunden hat und mit Einladungskurrende vom 12. Oktober 2020 einberufen wurde

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 22.18 Uhr

Anwesend:

ÖVP:

Bürgermeister Erich Stubenvoll, Vorsitzender;
die StadträtInnen Andrea Hugl, Dora Polke, Peter Harrer, Josef Schimmer und Florian Ladengruber;
die GemeinderätInnen Christian Balon, MSc, Heidemarie Winna, Martina Galler, Wolfgang Inhauser, Elisabeth Kastner, Ing. Josef Thalhammer, Margit Bader, Alexander Weik, Walter Hiller, Michael Schamann, Herwig Schmidhuber und Claudia Pfeffer;

SPÖ:

die StadträtInnen Roswitha Janka und Josef Strobl;
die GemeinderätInnen Ing. Martin Schreibvogel, Christoph Rabenreither, und Monika Mayer;

LaB:

Stadtrat Dr. Friedrich Brandstetter;
die Gemeinderäte Mag. Heinrich Krickl und Patrick Lehnert;

Grüne:

Stadträtin Martina Pürkl;
Gemeinderat Dr. Hans Georg Feichtinger;

FPÖ:

Gemeinderätin Elke Liebming;

NEOS:

Stadtrat Leo Holy;

Entschuldigt:

Vizebürgermeister Manfred Reiskopf;
die GemeinderätInnen Franco Gullo, Matthias Rausch, BA, Bernhard Schmatzberger, Günther Hödl, Jürgen Fenz und Philipp Markovics



Tagesordnung:

- 01.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 1.7.2020
- 02.) Bericht des Bürgermeisters
- 03.) Bericht des Prüfungsausschusses
- 04.) Subventionsansuchen
- 05.) Arbeitsvergaben und Ankaufsbewilligungen
- 06.) Nachtragsvoranschlag 2020
- 07.) Darlehensaufnahmen
- 08.) Försterweg – Abwicklung der Kooperation M Schön Wohnen Immorent GmbH
- 09.) Siedlungsentwicklung Frättingsdorf
- 10.) Kindergärten und Kleinkindgruppe
- 11.) Schulen
- 12.) Ferienspiel und Ferienbetreuung
- 13.) Lustbarkeitsabgabe
- 14.) Veranstaltungen
- 15.) Stadtsaal
- 16.) Straßenbezeichnung
- 17.) Verträge
- 18.) Stadterneuerung XL
- 19.) Grundverkehr
- 20.) Abbruchkostenförderung
- 21.) Feuerwehrangelegenheiten
- 22.) Öffentliches Gut
- 23.) Ärzteförderung
- 24.) Abfallwirtschaft
- 25.) Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen
- 26.) Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil der Sitzung

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Änderung der Tagesordnung

- **Verweis eines Tagesordnungspunktes in die nicht öffentliche Sitzung**

Gemäß § 47 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung verweist Bürgermeister Stubenvoll den Tagesordnungspunkt **25.) Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen** in die nicht öffentliche Sitzung.



- **Dringlichkeitsantrag**

Es liegt ein Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung um Aufnahme in die Tagesordnung vor:

„Die unterfertigte Gemeinderätin der FPÖ Elke Liebminger stellt den Antrag, die Tagesordnung um folgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern:

Reduzierung der weithin so genannten „Luftsteuer“ und „Schanigartensteuer“ auf 20 % des bisherigen Tarifes bis Ende 2021

Begründung: Da die Corona-Pandemie massive Auswirkungen auf unsere Wirtschaft und Gewerbetreibenden hat, soll der Gemeinderat beschließen, die so genannte „Luftsteuer“ und „Schanigartensteuer“ auf 20 % des bisherigen Tarifes bis Ende des Jahres 2021 vorübergehend zu senken, um ein „Überleben der Betriebe“ auch von der Gemeinde zu unterstützen.

Dringlichkeit: Diese ist dadurch gegeben, da erst heute die Regierung wieder weitere Maßnahmen veröffentlicht hat, die unsere Wirtschafts- und Gewerbetreibenden wiederum massiv belasten.

Der Gemeinderat möge beschließen:

Um die heimische Wirtschaft und gewerbetreibende Betriebe zu unterstützen, soll die weithin unter der Benennung bekannten „Luftsteuer“ und „Schanigartensteuer“ auf 20 % der bisherigen eingenommenen Vorschreibungen bis 31.12.2021 gesenkt werden.

Elke Liebminger eh.“

Der Vorsitzende bringt die Aufnahme der Angelegenheit in die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung zur Abstimmung.

Die Aufnahme in die Tagesordnung wird bei 1 Pro-Stimme (GR Liebminger) und 2 Enthaltungen (GR Balon, MSc und GR Dr. Feichtinger) abgelehnt.

Zu 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 1.7.2020

Gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls über die Sitzung vom 1. Juli 2020 wurden keine Einwendungen erhoben und gilt dieses als genehmigt.

Zu 2.) Bericht des Bürgermeisters

a) Nebengebührenordnung und Dienstbekleidungs Vorschrift

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mistelbach vom 9. März 2020, mit der die Nebengebührenordnung und Dienstbekleidungs Vorschrift für die Bediensteten der Stadtgemeinde Mistelbach geändert wurde, ist vom Amt der NÖ Landesregierung, Gemeindeabteilung, entsprechend dem Schreiben vom 13. August 2020, zur Kenntnis genommen worden.



b) Landwirtschaftliche Fachschule

Vom NÖ Landtag wurde der einstimmige Beschluss gefasst, einen Zu- und Umbau der LFS Mistelbach mit Kosten von rund € 11 Mio. als Teil des Bauprogramms für die Neuausrichtung des berufsbildenden Landesschulwesens zu genehmigen. Der Zeitplan sieht als Baubeginn Mai 2021, für die Übersiedlung der LFS Poysdorf Sommer 2022 und für die Gesamtfertigstellung Herbst 2023 vor. Ein erstes informelles Gespräch über die betroffenen Belange der Stadtgemeinde Mistelbach betreffend Infrastruktur, betroffene Grundstücke und betroffene Gebäude hat stattgefunden und wird in weiterer Folge in den betroffenen Ausschüssen eine entsprechende Behandlung erfolgen.

c) Landesberufsschule

Das Internat der LBS soll direkt benachbart zur neuen LBS auf einem eigenen Grundstück entstehen.

Die für diesen Neubau vorgesehenen Gemeindegebühren (Aufschließungsabgabe, Anschlussgebühr Kanal und Wasser) werden die Ausgaben für die erforderliche Anpassung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Mistelbach nicht zur Gänze abdecken. In mehreren Gesprächen ist es gelungen, dafür eine Zusage der Landesvertreter zu erreichen, dass für den direkt neben der Eisenbahn gelegenen Gemeindeweg entlang der gesamten Grundstücksgrenze des Landesgrundstückes eine unentgeltliche Abtretung für die erforderliche Verbreiterung des Weges erfolgt.

d) Kunstverein Mistelbach, Ausstellungstermine 2021

Im Jahr 2021 wird es zu folgenden Terminen Ausstellungen des Kunstvereines Mistelbach im Barockschloss geben. Die konkreten Ausstellungen werden auf der Homepage auf <http://www.kunstverein-mistelbach.at/> bekannt gegeben.

26. Februar - 21. März 2021

26. März - 25. April 2021

7. Mai - 30. Mai 2021

3. September - 3. Oktober 2021

29. Oktober - 21. November 2021

3. Dezember 2021 - 6. Jänner 2022

e) Busumstiegsstelle, Förderung Land NÖ

Der Stadtgemeinde Mistelbach wurde vom Land NÖ eine Förderung in der Höhe von maximal € 116.435,44 zugesagt. Die genaue Fördersumme wird nach Baufertigstellung und Endabrechnung ermittelt.



f) Tempoanzeigergeräte und Verkehrsmessgeräte

Derzeit gibt es 2 Zählgeräte und 6 Anzeigergeräte, davon 2 Stück mit Smileys, 2 Stück ohne Smileys, 2 Stück veraltet.

Fix aufgestellt sind derzeit 1 Tempoanzeigergerät bei der Nordeinfahrt Siebenhirten, 1 Anzeigergerät bei der Einfahrt Eibesthal, Unterort und 1 Anzeigergerät in der Oberhoferstraße Höhe Saturnring.

Verkehrsmessungen und -zählungen werden derzeit in Siebenhirten Hintausstraße und in der Franz Josef-Straße durchgeführt.

Da diesbezüglich sehr viele Wünsche an den Fachbereich Straße – Verkehr + Sicherheit herangetragen werden, sollte man überlegen, ob neue Geräte angekauft werden. Es wurde ein Angebot von der Firma Sierzega, Valentinstraße 11, 4062 Thening, eingeholt. Der Preis für eine Geschwindigkeitsanzeige mit Solar beläuft sich ca. auf € 2.500,-- brutto.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 16. September 2020 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

Für die Budgetverhandlungen für 2021 soll ein Betrag von € 25.000,--, für den Ankauf von Messgeräten aufgenommen werden. Der GRA 6 (Wirtschaft) wird ersucht zu prüfen, ob ein Sponsoring durch Wirtschaftsbetriebe möglich ist. Jedenfalls sollen die Messgeräte mit Solar und der Möglichkeit für Werbung ausgerüstet sein.

Hinsichtlich des Sponsorings ist festzuhalten, dass analog wie bei sonstigen Inseratschaltungen bzw. Werbeaufträgen die Stadtgemeinde Mistelbach unter Berücksichtigung von Compliance-Bestimmungen (Berücksichtigung von Leistung und Gegenleistung, kein Zusammenhang mit laufenden Verwaltungsverfahren etc.) im Zuge der laufenden Verwaltung durch den Bürgermeister Vereinbarungen über die Anschaffung von Messgeräten zu Werbezwecken für interessierte Firmen getroffen werden sollen bzw. können. Bedeckung: 00500/612 000 40000 vorbehaltlich der Genehmigung des Voranschlags 2021.

Der Stadtrat hat dieser Vorgangsweise in seiner Sitzung vom 30. September 2020 zugestimmt.

g) Weinviertel Tourismus GmbH, Geschäftsbericht 2019

Im Juni übermittelte die Weinviertel Tourismus GmbH den Geschäftsbericht für das Jahr 2019. Zahlreiche Projekte und Initiativen, die von der Weinviertel Tourismus GmbH begleitet wurden, konnten erfolgreich umgesetzt werden, und das mit vielen Rekorden:

Erstmals führen im Weinviertel Design gebrandete Straßenbahnen durch Wien,

- noch nie haben so viele Gäste bei den Weinviertler Beherbergungsbetrieben genächtigt,

- bei 26 Tafeln wurden über 2.400 Personen begrüßt,
- bei der Weintour Weinviertel wurden über 3.200 Verkostungsbänder verkauft,
- bei „In Velo Veritas“ radelten mehr als 800 TeilnehmerInnen aus 17 Nationen mit,
- auf der Website konnten erstmals 1,7 Millionen Seitenaufrufe erzielt werden,
- Facebook- und Instagram-Fans erfreuen sich deutlicher Zuwächse,
- durch das Adventkalender-Gewinnspiel konnten die Newsletter-Abonnenten um mehr als 3.500 gesteigert werden.



All diese Ergebnisse sind erst durch die konsequente Arbeit der touristischen Partner und der finanziellen Unterstützung der Gemeinden und des Landes Niederösterreich möglich geworden!

h) RIZ, 43. ordentliche Generalversammlung

Am Montag, dem 29. Juni 2020, fand die 43. ordentliche RIZ Generalversammlung via MS Teams statt.

Folgende Punkte standen dabei an der Tagesordnung:

- 1.) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2.) Genehmigung der Tagesordnung
- 3.) Genehmigung des Protokolls
- 4.) Bericht der Geschäftsführerin
- 5.) Finanzielle Lage der Gesellschaft
 - a) Genehmigung Jahresabschluss 2019
 - b) Entlastung der Geschäftsführerin
- 6.) Allfälliges

Seitens der Stadtgemeinde Mistelbach nahm Bürgermeister Erich Stubenvoll an der RIZ-Generalversammlung teil.

i) „Güterweg Ladner – Siebenhirten“, Fördermittel Land NÖ

LH-Stellvertreter Dr. Stephan Pernkopf teilt mit Schreiben vom 6. Oktober 2020 mit, dass für das Verkehrserschließungsprojekt „Güterweg Ladner – Siebenhirten“ Fördermittel des Landes NÖ genehmigt wurden.

Für die Abwicklungs- und Förderungsmodalitäten ist die NÖ Agrarbezirksbehörde, Fachabteilung Güterwege, zuständig.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3.) Bericht des Prüfungsausschusses

Gemeinderätin Liebminger berichtet gemäß § 82 (3) NÖ Gemeindeordnung Folgendes:

„Der Prüfungsausschuss hat am 25. September 2020 eine Sitzung im Rathaus der Stadtgemeinde Mistelbach mit folgender Tagesordnung durchgeführt:

- 1.) Begrüßung durch die Prüfungsausschussvorsitzende
- 2.) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3.) Prüfungsthema:
 - a) Aufbahrungshalle GR-Beschlüsse seit 1. Jänner 2017
 - b) Aufbahrungshalle Projektverlauf
 - c) Aufbahrungshalle laufende Gebarung



- 4.) Anfragen und Anregungen
- 5.) Anfertigung des Protokolls und anschließende Unterfertigung aller Anwesenden
- 6.) Ende (Uhrzeit)

Das genehmigte Protokoll der Sitzung vom 25. September 2020 liegt vor und wird zur Kenntnis gebracht.

Mein Dank gilt Herrn Rechnungsdirektor Englisch und dem Sachbearbeiter für die perfekte Vorbereitung der Sitzung.

Den Prüfungsausschussmitgliedern wurde die laufende Gebarung der Aufbahnhalle gezeigt. Es konnte in jede Rechnung Einsicht genommen werden. Dabei wurden stichprobenartig Rechnungen geprüft und Fragen zu diesen Rechnungen von Herrn Koudela zur vollsten Zufriedenheit aller Prüfungsausschussmitglieder beantwortet.

Abschließend wurde die rechnerische Richtigkeit einstimmig festgestellt.“

Der Bericht von Gemeinderätin Liebinger wird zur Kenntnis genommen.

Folgende „schriftliche Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters“ wird von Bürgermeister Stubenvoll zur Kenntnis gebracht:

„Der Prüfungsausschuss hat den gesamten Projektverlauf der neuen Verabschiedungshalle Mistelbach intensiv besprochen und sich für die hervorragende Vorbereitung der Unterlagen bedankt. Als Anregung für die Zukunft wurde unter anderem vorgeschlagen, die momentane Geschäftsordnung für Bauausschüsse zu begutachten.

Bereits im Gemeinderat vom 1. Juli 2020 wurde eine Geschäftsordnung für den Baubeirat für das Projekt Busumstiegsstelle beschlossen.

Wir empfehlen, dass bei sämtlichen künftigen Großprojekten bzw. größeren Bauvorhaben aufgrund der bisher positiven Erfahrungen analog vorgegangen und im zuständigen Gemeinderatsausschuss ein Baubeirat mit eigener Geschäftsordnung beschlossen wird.“

Zu 4.) Subventionsansuchen

a) Slawik Heinrich

Herrn Slawik wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 30. September 2020 eine Ratenzahlung über den bestehenden Rückstand an Hausbesitzabgaben und Ergänzungsabgaben – Aufschließung, genehmigt.

Der Stadtrat hat weiters beschlossen, dass die bisher angefallenen Nebengebühren (Mahn- und Säumniszuschlag) und die mit der Zahlungserleichterung verbundenen Gebühren subventioniert werden sollen.

Stadtrat Holy beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



b) HTL für Gesundheitstechnik

In der ordentlichen Generalversammlung des Vereines zur Erhaltung und zum Betrieb einer HTL für Gesundheitstechnik in Mistelbach wurde der Voranschlag für das Schuljahr 2020/21 einstimmig genehmigt. Dabei wurde eine Subvention der Stadtgemeinde Mistelbach in Höhe von € 250.000,-- (+ € 22.000,-- bereits im alten Schuljahr bezahlte Rate) veranschlagt. Dem gegenüber stehen rund € 202.500,-- brutto an Mieteinnahmen der Stadtgemeinde Mistelbach vom Verein und rund € 170.400,-- an Übernahme Kosten des Gehaltes von MitarbeiterInnen der Stadtgemeinde Mistelbach durch den Verein.

Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 9. September 2020 beantragt, die Subvention in Höhe von € 250.000,-- (+ € 22.000,-- bereits im alten Schuljahr bezahlte Rate) für das Schuljahr 2020/2021 freizugeben.

Stadtrat Holy beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Redner: GR Liebmingner

c) SchlösslAdvent

Der Verein SchlösslAdvent ersucht mit Schreiben vom 7. Oktober 2020 um eine Subvention in Höhe von € 1.000,-- für die, trotz Absage, anfallenden Kosten.

Stadtrat Schimmer beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 757000/329 000 2000

Einstimmig genehmigt.

d) „NÖN sucht das größte Talent“ Finalshow am Hauptplatz Mistelbach

Das Bezirksfinale der Veranstaltung „NÖN sucht das größte Talent“ hätte, wie in den letzten Jahren auch, wieder im G3 Einkaufscenter stattfinden sollen. Da dieses aufgrund von COVID-19 keine Veranstaltungen durchführt, hat Andy Marek den Bezirksstädten Mistelbach, Gänserndorf und Korneuburg die Austragung der Show angeboten. Bürgermeister Erich Stubenvoll hat Andy Marek zugesagt, dass diese am Hauptplatz Mistelbach stattfinden kann.

Diese Show fand am 2. Oktober 2020 vor dem Rathaus statt. Zusätzlich wurde von der MIMA und Igm ein längerer Freitagsmarkt und ein Einkaufsevent organisiert, um den Hauptplatz an diesem Freitagnachmittag bzw. -abend zu beleben.



Die Kosten belaufen sich auf € 2.800,-- + 20 % MwSt. sowie Dienst- und Sachleistungen der Stadtgemeinde gedeckelt mit € 700,-- (Absperungen, Transport Sessel, VA-Anmeldung). Die Verwaltungsgebühren sollen subventioniert werden.

Finanzielle Bedeckung ist gegeben, da das Stadtfest heuer nicht stattgefunden hat.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 15. September 2020 folgenden Beschluss gefasst: Die Kosten für die Veranstaltung in Höhe von € 2.800,-- + 20 % MwSt. sowie Dienst- und Sachleistungen bis € 700,-- sollen von der Stadtgemeinde Mistelbach übernommen werden.

Stadtrat Schimmer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 728000/3810002005 innerhalb des Deckungsringes 728000/381 000 2000

Einstimmig genehmigt.

e) Verein Kunst & Musik

Der Verein Kunst & Musik möchte ähnlich dem Theater der Jugend in Wien mit dem Projekt „Junges Theater Niederösterreich“ junge Produktionen von jungen KünstlerInnen für junges Publikum anbieten. Das junge Theater Niederösterreich braucht kein eigenes Haus, sondern es kommt mit seinen Produktionen direkt in die Gemeinden. Dadurch sollen Kinder, Jugendliche, aber auch Erwachsene und Schulklassen junges Theater vor Ort erleben können und nicht mehr nach Wien fahren müssen. Geplant sind 1 bis 2 Vorstellungen für Kinder und 2 bis 4 Vorstellungen für Jugendliche/Erwachsene pro Jahr.

In einem Gespräch am 2. Juni 2020 in der Kulturabteilung haben Frau Gabriele Gerlich und Herr Michael Krenn das Projekt dem Kulturstadtrat und den MitarbeiterInnen der Kulturabteilung persönlich vorgestellt. Finanziert soll das Projekt über Förderungen des Landes Niederösterreich werden.

Die teilnehmenden Gemeinden werden ersucht, Spielstätten zur Verfügung zu stellen sowie bei der Bewerbung durch gemeindeeigene Medien zu unterstützen.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 15. September 2020 folgenden Beschluss gefasst: Die Stadtgemeinde Mistelbach unterstützt das Projekt mit der Zurverfügungstellung des kleinen Stadtsaales (€ 278,-- pro Veranstaltung) und der Bewerbung in gemeindeeigenen Medien.

Stadtrat Schimmer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



f) Kulturverein film.kunst.kino

Der Kulturverein film.kunst.kino ersucht mit Schreiben vom 3. September 2020 für die Durchführung des Jahresprogrammes 2021 im Kronen Kino Mistelbach um eine Subvention in Höhe von € 10.000,-- aufgeteilt in € 5.000,-- in bar und € 5.000,-- in Form von Dienst und Sachleistungen (v.a. Vorverkauf der Tickets über das Kartensystem der Stadtgemeinde) sowie um € 200,-- für die Sommerfilmabende 2021 am Gelände des MAMUZ Museum Mistelbach an.

Das Kronen Kino Mistelbach, eines der ältesten Kinos in Niederösterreich, befindet sich derzeit im Besitz des chinesischen Unternehmerpaares Feiru und Liu Weirong. Der Kulturverein film.kunst.kino mietet dieses für seine Aufführungen zum Preis von € 360,-- brutto pro Monat an.

Die Familie Weirong hat vor, den Kinobetrieb im kommenden Jahr einzustellen und möchte das Kino verpachten. Um die Filmvorführungen weiterhin anbieten zu können, wurde dem Kulturverein film.kunst.kino das Angebot gemacht, dieses zum Preis von € 2.400,-- pro Monat zu mieten. Dadurch ergeben sich höhere Kosten für den Verein, aber auch die Möglichkeit, das Programmangebot erheblich (ca. 90 Spieltage pro Jahr) auszuweiten. Über eine weitere mögliche Nutzung des Kronen Kino Mistelbachs z.B. als „offenes Kulturhaus“ muss im Laufe der nächsten Jahre auf breiter Basis diskutiert werden.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 15. September 2020 folgenden Beschluss gefasst: Dem Kulturverein film.kunst.kino soll für das Jahresprogramm 2021 eine Subvention in Höhe von € 10.000,-- aufgeteilt in € 5.000,-- in bar und € 5.000,-- in Form von Dienst und Sachleistungen sowie € 200,-- in bar für die Sommerfilmabende 2021 gewährt werden.

Um Bedeckung wird im Voranschlag 2021 für den Ansatz 757000/329 000 2000 angesucht.

Stadtrat Schimmer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

g) Stadtchor Mistelbach

Der Stadtchor Mistelbach ersucht mit Schreiben vom 3. September 2020 um eine Subvention zur teilweisen Abdeckung der Kosten, die aus dem laufenden Chorbetrieb und zur Aufrechterhaltung der Kulturarbeit des Stadtchores entstehen. Beigelegt wurde ein Jahresbericht über die geleistete Arbeit im Vorjahr sowie über das laufende Jahr.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 15. September 2020 folgenden Beschluss gefasst: Es soll, wie in den Vorjahren, eine Subvention in Höhe von € 400,-- gewährt werden.

Stadtrat Schimmer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 757000/3290002000

Einstimmig genehmigt.



h) Verband für Ausbildung, Sport und Zucht für Hunde aller Rassen V.A.S.Z.

Der Verband für Ausbildung, Sport und Zucht für Hund aller Rassen V.A.S.Z. sucht mit Schreiben vom 9. September 2020 um eine Vereinsförderung an.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 15. September 2020 folgenden Beschluss gefasst: Es soll, wie in den Vorjahren, eine Subvention in Höhe von € 300,-- gewährt werden.

Stadtrat Schimmer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 757000/3290002000

Einstimmig genehmigt.

i) Evangelikale Freikirche Mistelbach

Die Evangelikale Freikirche Mistelbach ersucht mit Schreiben vom 14. September 2020 um die Zurverfügungstellung des kleinen Stadtsaales als Sammelstelle für die Weihnachtspaketaktion zugunsten bedürftiger Menschen in Moldawien am Freitag, den 27. November 2020 und Samstag, den 28. November 2020.

Die Kosten für den kleinen Stadtsaal würden € 416,-- (€ 208,--/Tag – Tarif A) betragen.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 15. September 2020 folgenden Beschluss gefasst: Der kleine Stadtsaal soll wie in den Vorjahren für die Weihnachtspaketaktion kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Stadtrat Schimmer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

j) Plakatierung – Messe „Pool & Garden“ in Tulln

In der Kalenderwoche 10 dieses Jahres und damit noch vor Ausbruch der Corona-Krise haben die Veranstalter der Messe „Pool & Garden“ in Tulln im Bürgerservice eine Buchung zum Plakatieren und Bewerben der Messe auf allen Dreieckständen in der Großgemeinde im Werbezeitraum von vier Wochen in Auftrag gegeben.

Kurze Zeit später musste die Messe jedoch aufgrund der seitens der Bundesregierung vorgeschriebenen Regelungen und Sicherheitsmaßnahmen abgesagt werden, wodurch den Veranstaltern ein enormer finanzieller Schaden entstanden ist.

Aus diesem Grund ersuchen die Verantwortlichen der Messe „Pool & Garden“ in Tulln nun die Stadtgemeinde Mistelbach darum, die Kosten für die Plakatierung, in Summe € 290,-- zu erlassen.



Der GRA 6 hat in seiner Sitzung vom 31. August 2020 den Beschluss gefasst, aufgrund der außergewöhnlichen Situation rund um COVID-19, den Veranstaltern der Messe „Pool & Garden“ in Tulln die Kosten für das vierwöchige Plakatieren der Messe in der Kalenderwoche 10, in Summe € 290,--, komplett zu erlassen.

Stadtrat Harrer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

k) Verein „Baumkreis Veltlinerland“

Mit Schreiben vom 9. Juni 2020 stellte der Verein „Baumkreis Veltlinerland“ ein Subventionsansuchen betreffend den neu gestalteten Genussrastplatz am Baumkreis Veltlinerland an die Stadtgemeinde Mistelbach.

Die für das LEADER-Projekt neu errichtete Pergola erfreut sich bei den Besuchern großer Beliebtheit. Auch der Baumkreis-Keller, welcher nun täglich von 10.00 bis 22.00 Uhr geöffnet ist, wird von den Gästen sehr gut benützt und die regionalen Köstlichkeiten kommen sehr gut an.

Um die im Zuge der Umsetzung des Projektes nötigen Anschaffungen finanzieren zu können, haben die Verantwortlichen des Vereins „Baumkreis Veltlinerland“ einen Kredit aufgenommen, da es noch eine gewisse Zeit dauern kann, bis die zugesagte Förderung ausbezahlt wird.

Damit die Mitglieder des Vereins „Baumkreis Veltlinerland“ alle Vorhaben und Aktivitäten weiterhin gut umsetzen können, ersuchen sie um eine finanzielle Unterstützung seitens der Gemeinde.

Die Mitglieder des Vereines „Baumkreis Veltlinerland“ erwünschen sich € 400,-- an Subvention.

Stadtrat Harrer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 757000/329 000 2000

Einstimmig genehmigt.

l) Mistelbach Mustangs, Projekt Schulzweig „Leistungssport Basketball“

Die Mistelbach Mustangs haben einen Antrag auf Genehmigung für die Benutzung der Sporthalle im Ausmaß von 4 Wochenstunden für das Projekt Schulzweig „Leistungssport Basketball“ im BORG Mistelbach ab dem Schuljahr 2021/22 eingebracht. Zur Verrechnung soll der Vereinstarif kommen.

Der GRA 9 hat in seiner Sitzung vom 3. September 2020 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:



Die 4 Wochenstunden für das Projekt Schulzweig „Leistungssport Basketball“ im BORG Mistelbach sollen mit dem Vereinstarif verrechnet werden.

Stadtrat Ladengruber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

m) Gesundheitsförderung, Subvention neue Richtlinien ab 2021

Richtlinien für die Subvention von Vereinen, die in der Großgemeinde Mistelbach im Bereich Gesundheitsförderung, Prävention und Soziales tätig sind.

1. Förderungsgrundsätze

Die Stadtgemeinde Mistelbach fördert Vereine, die im Bereich Soziales und Gesundheit wirken und dazu beitragen, den Zusammenhalt zwischen den sozialen Gruppen, Kulturen und Generationen zu stärken und die Vereinstätigkeit in öffentlichem Interesse liegt.

Gegenstand der Förderung sind Vorhaben von Vereinen, die direkt oder indirekt zur Umsetzung des Vereinszwecks beitragen und die nicht durch andere Fachbereiche der Stadtgemeinde Mistelbach gefördert werden.

Inhaltliche Ausrichtung des Vereins

Wahrnehmung von Anliegen und Interessen des sozialen Wohlergehens von Personen und Personengruppen, die Unterstützung benötigen.

2. Fördervoraussetzungen

- a) Der Verein muss seinen Sitz iSd. § 4 Abs 2 Vereinsgesetz bzw. eine Zweigstelle in der Stadtgemeinde Mistelbach haben.
- b) Der Verein muss ein „eingetragener Verein“, dh im Vereinsregister erfasst sein (ein aktueller Auszug aus dem ZVR ist dem Antrag beizulegen).
- c) Der Verein muss gemeinnützig iSd gültigen gesetzlichen Bestimmungen sein. (BAO, VerG)
- d) Haupttätigkeit des Vereins ist die soziale Betreuung von Personen, oder das Setzen von Aktivitäten, die der Gesundheitsförderung und Prävention dienen, die Personen zugutekommt, die in Mistelbach ihren Hauptwohnsitz haben.
- e) Die Ausübung der Vereinstätigkeit muss überwiegend ehrenamtlich sein und darf nicht im Rahmen eines regulären Dienstverhältnisses entlohnt sein.
- f) Der Verein darf nicht auf Gewinn berechnet sein.
- g) Das Förderansuchen muss bis 30. Juni des Jahres eingelangt sein.

3. Höhe der Förderung

€ 300,- für Vereine, welche die Förderungsgrundsätze und die Fördervoraussetzungen erfüllen. In Einzelfällen kann die Förderung aufgestockt werden.

4. Abwicklung

Förderungen sind mittels eines formlosen Ansuchens einzubringen. Ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres ist dem Förderansuchen beizulegen.



Inkrafttreten

Die Richtlinien treten ab 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der GRA 10 hat in seiner Sitzung vom 7. September 2020 folgenden Beschluss gefasst: Die neuen Richtlinien für Subventionen, die vom Ausschuss für Gesundheit und Soziales eingehend besprochen wurden, sollen wie vorstehend beschrieben, ab 1. Jänner 2021 in Kraft treten.

Stadträtin Janka beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle den Richtlinien die Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 757014/4290002000 im Jahr 2021

Einstimmig genehmigt.

n) Volkshilfe Mistelbach Stadt

Der Verein Volkshilfe Mistelbach Stadt ersucht um Gewährung einer Subvention zum Zwecke der teilweisen Abdeckung der laufenden Kosten. Der Verein ist in Mistelbach ansässig und unterstützt in Not geratene Bürger, hält Vorträge und Lesungen ab und hält Informationen allgemeiner Art bereit.

Der GRA 10 hat in seiner Sitzung vom 7. September 2020 folgenden Beschluss gefasst: Gewährung einer Subvention in der Höhe von € 300,-- für den Verein Volkshilfe Mistelbach Stadt.

Stadträtin Janka beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung:757014/4290002000

Einstimmig genehmigt.

Stadträtin Janka hat während der Abstimmung des TOP n) wegen Befangenheit nicht an der Sitzung teilgenommen.

o) Verein Zentrum für Familie und Begegnung (ZeFaBe)

Das Sozialprojekt des Vereins wurde im Frühjahr 2015 gegründet. Begonnen wurde mit der Ausgabe von Spielzeug und Hausrat und der Weitergabe von Kinderbekleidung an bedürftige Personen. Im Frühling 2016 kam die Lebensmittelausgabe in Kooperation mit Bewegung Mitmensch Weinviertel in der Wiedenstraße 14, hinzu. Im Juni 2020 wurde ein eigener Verein mit Vereinssitz in Mistelbach gegründet. Ziel war und ist es, Menschen in herausfordernden Situationen zu unterstützen.



Derzeit wird eine Adaption des Lagers in der Wiedenstraße vorgenommen sowie eine Erneuerung der elektrischen Leitungen. Damit der Verein weiterhin für bedürftige Mistelbacher da sein kann, ersucht dieser um finanzielle Unterstützung.
Begleitend zum Ansuchen wurde vom Verein eine Statistik gelegt, aus der hervorgeht, dass rund 7.500 Stk. Kleidung, 5.200 Stk. Haushaltswaren, 1.600 Lebensmittelpakete und 2.370 Stk. aus der Fundgrube an insgesamt rund 700 Personen im Jahr 2019 ausgegeben wurden.

Der GRA 10 hat in seiner Sitzung vom 7. September 2020 folgenden Beschluss gefasst: Gewährung einer Subvention in der Höhe von € 300,-- für den Verein Zentrum für Familie und Begegnung.

Stadträtin Janka beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 757014/4290002000

Einstimmig genehmigt.

p) Weihnachtsaktion

Gemäß GR-Beschluss vom 15. März 2017 werden Sozialhilfebezieher, die in der Großgemeinde Mistelbach wohnhaft sind, und auf der Kostenträgerliste der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach mit Ende September des jeweiligen Jahres aufgelistet sind, im Rahmen der Weihnachtsaktion mit einem Einkaufsgutschein eines Lebensmitteldiskonters unterstützt.
Für die Weihnachtsaktion stehen € 7.000,-- zur Verfügung.

Durchschnittlich sind zwischen 45 bis 50 Empfänger auf der Liste, so dass jeder Empfänger rund € 150,-- erhält.

Der GRA 10 hat in seiner Sitzung vom 7. September 2020 folgenden Beschluss gefasst: Ankauf und Verteilung der Gutscheine an den bedürftigen Personenkreis in der Vorweihnachtszeit im Stadtsaalfoyer.

Stadträtin Janka beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 768011/4290002000

Einstimmig genehmigt.



Zu 5.) Arbeitsvergaben und Ankaufsbewilligungen

a) EVN, Strom- und Gaslieferverträge

Unser zuständiger Betreuer Herr Ing. Knöd von der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG hat uns im Juli 2020 Angebote zu diversen Strom- und Gas-Tarifmodellen geschickt. Gleichzeitig hat sich die Finanzverwaltung unverbindlich am freien Markt nach Preisen von Energiemitbewerbern umgehört. Dadurch konnte das Strom-Angebot der EVN vom Juli 2020 um über € 23.500,- pro Jahr (basierend auf dem derzeitigen jährlichen Stromverbrauch von 3.471.279 kWh) verbessert werden.

Das günstigste Strom-Tarifmodell „GARANT 20 Monate“ ist nun um über € 28.600,- pro Jahr günstiger als das Strom-Tarifmodell „Universal Float Natur“, welches 100 % ökologischen Strom vorsieht.

Herr Finanzstadtrat Holy schlägt in Absprache mit der Finanzabteilung vor, das Strom-Tarifmodell „GARANT 24 Monate“ mit einer Laufzeit bis 30. November 2022 und einem Energiepreis von derzeit 4,6986 ct/kWh und das Gas-Tarifmodell „GIGA Float“ mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2024 und einem Energiepreis von derzeit 1,8683 ct/kWh bei der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG abzuschließen.

Die unterschriftsreifen Verträge wurden seitens der EVN zur Verfügung gestellt und können sich laut Herrn Ing. Knöd abhängig von der Marktsituation noch preislich leicht ändern.

Stadtrat Holy beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle beim Stromvertrag dem Abschluss des Strom-Tarifmodells „GARANT 24 Monate“ und beim Gasvertrag dem Abschluss des Gas-Tarifmodells „GIGA Float“ mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2024 die Zustimmung erteilen.

Bei 1 Gegenstimme (STR Dr. Brandstetter) genehmigt.

Redner: GR Lehnert

b) Tiefenbohrungen am Hauptplatz

Nach entsprechendem Beschluss in der Sommer-Sitzung des Mistelbacher Stadtrates finden zwischen Dienstag, 3. und Donnerstag, 5. November 2020 seitens der Firma GEOBOHR die Tiefenbohrungen an drei unterschiedlichen Standorten am Mistelbacher Hauptplatz statt. Diese Bohrungen dienen als Grundlage dafür, um feststellen zu können, ob der Bau einer Tiefgarage im Zentrum der Stadt aufgrund der baulichen Gegebenheiten überhaupt möglich ist oder nicht!

Am Donnerstag, 22. Oktober 2020, findet dazu eine Begehung mit Christoph Tauchner von der Firma GEOBOHR, Stadtrat Peter Harrer, Dipl.-Wirt.-Ing. Leopold Bösmüller sowie Christian Hollaus statt, um auf der Basis der vorhandenen Einbauten sowie der dafür notwendigen § 90-Verhandlung die optimalen Standorte für die Bohrungen festzulegen.



Mit E-Mail vom 19. Oktober 2020 schlägt Baumeister Dipl.-Ing. Heinrich Lester vor, dass es nach Rücksprache mit Herrn Dipl.-Ing. Macho, Grundbauprofessor an der HTL Krems und ebenfalls Betreuungslehrer der Diplomarbeitsgruppe, günstig wäre, dass ein Geotechniker zu Rate gezogen wird, der später die geotechnische Betreuung übernehmen könnte, um den Umfang der Versuche an der frischen Probe festzulegen.

Aus diesem Grund hat Herr Dipl.-Ing. Heinrich Lester eine unverbindliche Preisauskunft in Höhe von 2.260,80 Euro bei Herrn Dr. Blovsky für folgende Untersuchungen eingeholt, die an den frischen Proben durchzuführen sind:

- Wassergehalt
- Dichte
- Einaxiale Druckfestigkeit
- Kompressionsversuch

Aus Sicht von Dipl.-Ing. Heinrich Lester ist es von Vorteil, diese Untersuchungen zu beauftragen, da sonst bei der Ausführung diese nochmals gemacht werden müssten.

Stadtrat Harrer beantragt, der Gemeinderat wolle der Arbeitsvergabe für die geotechnische Voruntersuchung an die Fa. Blovsky Geotechnik ZT GmbH die Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 060000/7710002000

Bei 5 Stimmenthaltungen (STR Strobl, GR Ing. Schreibvogel, GR Rabenreither, GR Mayer und GR Liebmingner) genehmigt.

Redner: GR Liebmingner, GR Mag. Krickl, STR Harrer

Zu 6.) Nachtragsvoranschlag 2020

Durch die drastischen Einnahmeneinbrüche bedingt durch die Corona-Krise (z.B. Ertragsanteile und Kommunalsteuer) wurde im Jahr 2020 das erste Mal seit sehr langer Zeit (eventuell sogar überhaupt) ein Nachtragsvoranschlag notwendig.

Das im Gemeinderatsausschuss 1 vom 9. September 2020 beschlossene temporäre Aussetzen der jährlichen Aufstockung der allgemeinen Rücklage („Sparkassenmittel“) ist für das Jahr 2020 aus jetziger Sicht noch nicht notwendig und soll im Jahr 2020 nicht durchgeführt und im Jahr 2021 nochmals evaluiert werden.

Die im Gemeinderat vom 16. Oktober 2019 beschlossenen vorzeitige Darlehensrückzahlungen von fünf variabel verzinsten Darlehen mit Restlaufzeiten von 3 bis 6 Jahren und mit einem damaligen Darlehenstand in Summe von ca. € 134.000,-- und jetzigem Darlehensstand in Summe von ca. € 119.800,-- sollen noch nicht rückgeführt werden. Im Jahr 2021 soll gegebenenfalls nochmals im Gemeinderat entschieden werden, ob diese Darlehen vorzeitig getilgt werden oder nicht.

Grundsätzliches:

- Der Nachtragsvoranschlagsentwurf 2020 (NVA 2020) setzt sich wie folgt zusammen (Werte auf 100 Euro gerundet): (NVA Seite 1-4)

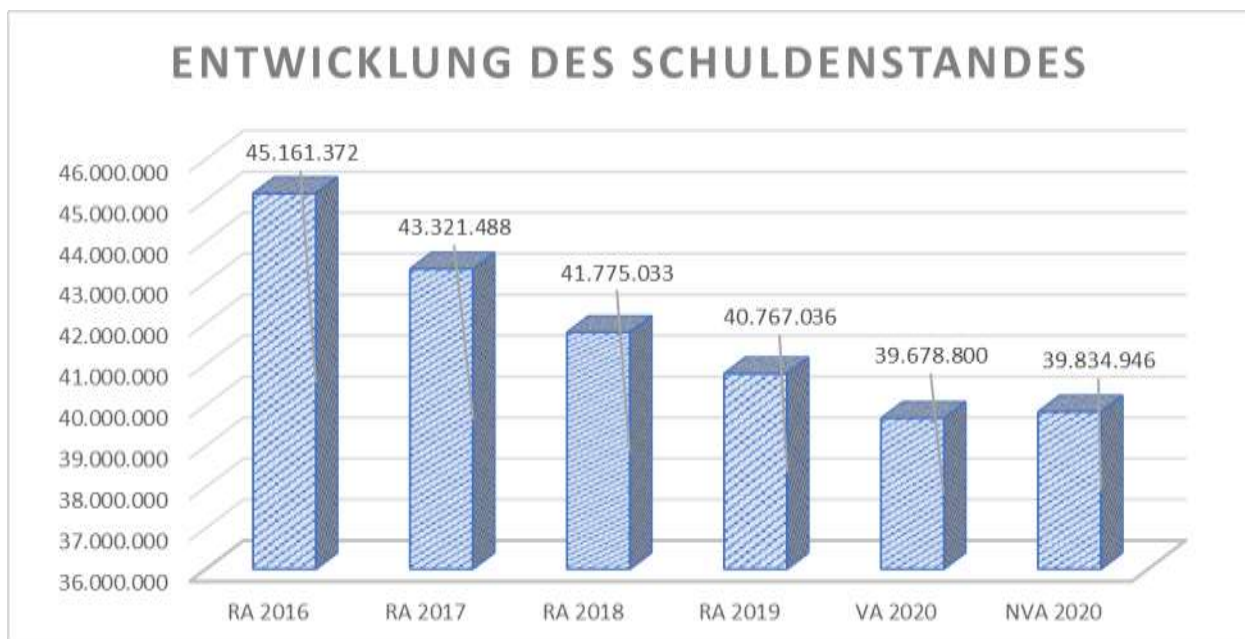
Ergebnishaushalt:	VA 2020	NVA 2020
Summe Erträge	€ 31.488.700	€ 30.557.600
Summe Aufwände	€ 30.379.700	€ 29.236.900
Nettoergebnis vor Rücklagen	€ 1.109.000	€ 1.320.700
Nettoergebnis nach Rücklagen	€ 1.498.800	€ 1.990.600
Finanzierungshaushalt:		
Summe Einzahlungen aus operativer Gebarung	€ 30.752.000	€ 29.782.700
Summe Auszahlungen operative Gebarung	€ 26.744.300	€ 25.563.900
Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung	€ 4.007.700	€ 4.218.800
Summe Einzahlungen investive Gebarung	€ 1.321.200	€ 1.731.700
Summe Auszahlungen investive Gebarung	€ 4.527.100	€ 5.656.800
Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung	€ - 3.205.900	€ - 3.925.100
Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + 2)	€ 801.800	€ 293.700
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 5.593.000	€ 5.547.500
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 6.635.400	€ 6.479.000
Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	€ - 1.042.400	€ - 931.500
Saldo (5) Geldfluss aus der VA-wirksamen Gebarung	€ - 240.700	€ - 637.800

Es konnten wichtige Investitionsvorhaben im NVA 2020 vorgesehen werden. Diese sind auszugsweise: Bahnstraße Busumsteigestelle, Schutzwasserbau, Aufbahnhalle, Feuerwehrhäuser, Feldwege, Hako Citymaster, Wasserleitungssanierung Bahnstraße, Straßenbeleuchtung, neuer Brunnen.

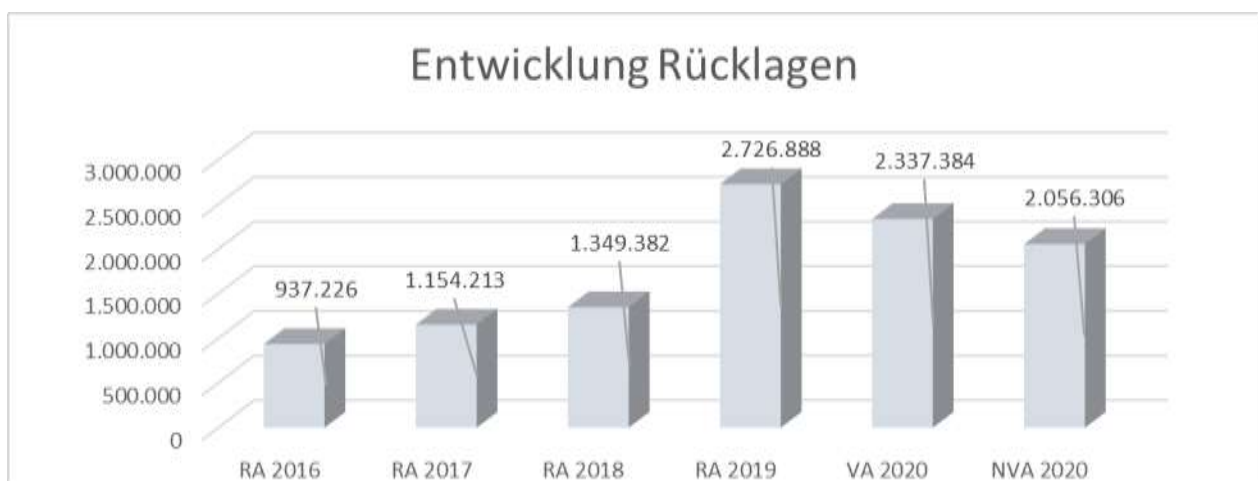
- Um diese Vorhaben auch alle umsetzen zu können, sind Neuaufnahmen von Darlehen im Jahr 2020 im Gesamtausmaß von ca. € 2.710.450,-- erforderlich. Am 12. Mai 2020 wurden Darlehen in Höhe von **€ 1.820.250,--** beschlossen. Zusätzlich werden noch im Jahr 2020 Darlehen in Höhe von **€ 890.200,--** benötigt.

Trotz dieser Neuaufnahmen und trotz der Einnahmeneinbußen durch Corona sieht der Nachtragsvoranschlag 2020 einen **Schuldenabbau** von **über € 900.000,--** vor. Somit beläuft sich der **Darlehensstand** per Ende 2020 voraussichtlich bei ca. **€ 39,8 Mio.** (NVA Seite 473)

Das folgende Diagramm zeigt die Entwicklung des Darlehensschuldenstandes vom Jahr 2016 bis zum Jahr 2020. Ende 2016 belief sich der Schuldenstand auf ca. € 45,2 Mio. **Innerhalb von 4 Jahren** wird sich der Schuldenstand somit um beachtliche ca. **€ 5,3 Mio. reduzieren**. Der Gesamtbetrag der **Zahlungsverpflichtungen** (Darlehenstilgungen, Zinsen und Leasingraten) werden für das Jahr 2020 ca. € 7,1 Mio. betragen (inkl. Konvertierungsdarlehen von ca. € 2,8 Mio.).



- Insgesamt wird sich der **Rücklagenstand** per Ende 2020 auf ca. **€ 2,056 Mio.** belaufen. (NVA S. 439) Dies entspricht einem Abbau im Vergleich zum RA 2019
- um ca. € 671.000 und um eine Aufstockung innerhalb von 4 Jahren von insgesamt ca. **€ 1,1 Mio.**, wie das folgende Diagramm veranschaulicht.



Das **Haushaltspotentials** basierend auf der Ergebnisrechnung beträgt laut NVA 2020 **€ 153.000,-**. Die **erweiterte Nutzungsdauertabelle** zeigt die bereits in der GR-Sitzung vom 16. Oktober 2019 beschlossene adaptierte Nutzungsdauer für den Unterbau von Straßenanlagen von 33 auf 66 Jahre.

Der Entwurf des Nachtragsvoranschlags und der Dienstpostenplan liegen laut § 73 Abs (1) der NÖ Gemeindeordnung zwei Wochen vor der Gemeinderatssitzung öffentlich auf. Der Nachtragsvoranschlag, die Beilagen (Vorbericht, mittelfristiger Finanzplan, Haushaltspotential, Investitionsnachweis, Bericht über mehrjährige Investitionstätigkeiten und erweiterte Nutzungsdauertabelle), der Gesamtbetrag der Darlehen und der Zahlungsverpflichtungen sowie der Dienstpostenplan sind vom Gemeinderat zu beschließen.



Wie es sich in den letzten Jahren bereits bewährt hat, wird aus Kostengründen ein Komplettausdruck des beschlossenen NVA 2020 inklusive Beilagen den Mitgliedern des Gemeinderates nur auf Anforderung zugestellt. Alternativ dazu besteht auch die Möglichkeit, eine digitale Version (pdf) per Mail zu erhalten. Wer also ein Exemplar des NVA 2020 erhalten will, möge sich in der Finanzverwaltung melden. Für eventuelle Auskünfte steht Herr Englisch Dieter, MSc MBA gerne zur Verfügung.

Mein Dank gilt meinen Gemeinderatskolleginnen und –kollegen für die konstruktive Arbeit und vor allem für das aufgebrachte Verständnis für derzeit nicht leistbare Ausgaben und Projekte. Bedanken möchte ich mich auch bei den Sachbearbeitern und den Mitarbeiterinnen und -mitarbeitern der Finanzverwaltung für die sehr gute Zusammenarbeit und die hervorragend geleistete Arbeit.

Stadtrat Holy ersucht nun den Gemeinderat, dem vorliegenden Nachtragsvoranschlagsentwurf 2020 samt Beilagen, dem Dienstpostenplan sowie dem Gesamtbetrag der Darlehen und der Zahlungsverpflichtungen die Zustimmung zu erteilen.

Bei 1 Gegenstimme (GR Liebminger) genehmigt.

Redner: GR Liebminger

Zu 7.) Darlehensaufnahmen

Die Stadtgemeinde Mistelbach plant im Jahr 2020 zusätzliche Darlehen in Höhe von **€ 890.200,-** für die nachfolgenden Vorhaben aufzunehmen.

Vorhaben	Zusatzdarlehen 2020 in €
FF-Haus Hüttendorf Neuerrichtung/Sanierung	54.900
FF-Haus Siebenhirten	45.500
Straßenbau KGs	196.200
Schutzwasserbau	39.600
Öffentliche Beleuchtung	53.300
Friedhöfe Instandsetzungen/Ausbau	35.000
Aufbahrungshalle Mistelbach inkl. Friedhofsgebäude	76.800
Weinlandbad	28.900
Försterweg Grundkauf von Schöner Wohnen Immorent	260.000
Instandsetzungen Wasser allgemein	100.000
	890.200

Die Finanzabteilung hat bei drei unterschiedlichen Banken eine Darlehensanfrage mit 10, 15 und 20 Jahren Laufzeit mit fixer und variabler Verzinsung mit halbjährlichen Darlehensraten gestellt und folgende Angebote erhalten, welche vorbehaltlich der noch zu erfolgenden Genehmigung der Bankengremien gelten.

Laufzeit Jahre	BAWAG		RAIKA				ERSTE		
	Zinssatz fix	Zinssatz Variabel mit Floor	Zinssatz fix	Zinssatz fix 5 Jahre *)	Zinssatz variabel ohne Floor	Zinssatz Variabel mit Floor	Zinssatz fix	Zinssatz fix 5 Jahre *)	Zinssatz Variabel mit Floor
10	0,235 %	0,36 %	0,41 %	0,22 %	0,182 %	0,38 %	0,40 %	0,40 %	0,40 %
15	0,380 %	0,36 %	0,43 %	0,23 %	0,202 %	0,41 %	0,79 %	0,45 %	0,56 %
20	0,485 %	0,36 %	0,55 %	0,24 %	0,242 %	0,43 %	1,08% **)	0,47 %	0,70 %

*) volumens- und laufzeitgewichteter Swap-Satz per 25.09.2020

***) 15 Jahre fix, danach 6-M-Euribor + 0,70 % Aufschlag oder Neuvereinbarung

Die variablen Zinssätze haben als Floor 0,00 % (mit Ausnahme des Alternativangebotes der RAIKA "variabel ohne Floor") und sind an den 6-Monats-Euribor gekoppelt.

Das Alternativangebot der RAIKA ohne Floor ist deswegen nach aktueller Zinslage am Günstigsten, da der 6-Monats-Euribor bei Angebotslegung bei – 0,468 % lag. Der Aufschlag der RAIKA bei variabler Verzinsung bei 10-jähriger Laufzeit beträgt beispielsweise 0,65 %, somit ergäbe sich ein Gesamtzinssatz von **0,182 %**. Solange der 6-Monats-Euribor nicht über – 0,27 % steigt ist das RAIKA-Angebot ohne Floor günstiger als jenes mit Floor. Es bleibt hierfür jedoch nur eine Spanne von ca. 0,18 %, bis diese Grenze erreicht werden kann.

Die fixen Zinssätze haben als Floor 0,00 % und sind an den volumens- und laufzeitgewichteten Swap-Satz gekoppelt, der z.B. für 10-jährige Laufzeit per 25. September 2020 -0,345 % betragen hat.

Sowohl die variablen als auch die fixen Zinssätze werden zum Zeitpunkt der Zuzählung neu anhand des dann aktuellen volumens- und laufzeitgewichteten Swap-Satzes berechnet. Alle Angebote liegen den zur Angebotslegung gültigen (und je nach Laufzeit unterschiedlich verwendeten) Swap-Sätzen zugrunde. Dieser wird vorwiegend volumens- und laufzeitgewichtet. Der volumens- und laufzeitgewichtete Swap-Satz für die 20-jährige Laufzeit betrug beispielsweise zum Angebotszeitpunkt etwa - 0,115 %. Sollte sich dieser bei Inanspruchnahme ändern, so ändert sich dementsprechend auch der Fixzinssatz. Die endgültige Zinssatzfixierung erfolgt somit zum Zeitpunkt der jeweiligen Inanspruchnahme des Darlehens.

Die BAWAG stellte sich bei den Angeboten mit Fixzinsbindungen mit 10, 15 und 20 Jahren Laufzeiten als Bestbieter heraus. Eine Darlehensaufnahme mit fixer Verzinsung scheint aus jetziger Sicht vor allem aufgrund der Planungs- und Zinsstabilitätssicherheit sinnvoller als eine variable Verzinsung zu sein.

Herr Stadtrat Holy schlägt in Absprache mit der Finanzabteilung vor, die Darlehen bei der **BAWAG auf 10 Jahre zu Fixzinsen von 0,235 %** abzuschließen, wobei der endgültige Fixzinssatz so wie oben beschrieben erst 100%ig bei Inanspruchnahme feststehen wird und sich somit noch bis dahin ändern kann.



Weiters soll beschlossen werden, dass im Falle, dass die Bankengremien der BAWAG wider Erwarten das gelegte Angebot für alle oder nur einige Darlehen nicht genehmigen (beispielsweise weil unsere Stückelung zu viele Kleindarlehen aufweist), so soll die Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien den Zuschlag für eine variable Verzinsung ohne Floor mit 10-jähriger Laufzeit zu den obigen Konditionen für diese übrigen Darlehen erhalten.

Stadtrat Holy beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle der vorgeschlagenen Vorgangsweise seine Zustimmung erteilen.

Bei 1 Gegenstimme (GR Liebming) genehmigt.

Redner: GR Liebming, Bgm. Stubenvoll, STR Holy

Zu 8.) Försterweg – Abwicklung der Kooperation M Schön Wohnen Immorent GmbH

Im Stadtrat vom 27. November 2019 wurde der mit Mail vom 15. November 2019 von der Immorent übermittelte regelmäßige Halbjahresbericht vorgetragen.

Aus diesem gingen im Wesentlichen der aktuelle Projektstatus hinsichtlich des Verkaufes der Baugrundstücke sowie der Liquiditätsbedarf hervor.

Der Liquiditätsbedarf betrug bei angenommener Übernahme zum damaligen Zeitpunkt € 253.637,65 per 31. Dezember 2019.

Auf Grund des Verkaufs des letzten Baugrundstückes fanden in den Sommermonaten Gespräche mit einem Vertreter der Immorent hinsichtlich des Abschlusses des Projektes statt.

Dabei wurde im Wesentlichen nachfolgendes besprochen:

- Aufgrund einer eingeholten internen Stellungnahme der Kanzlei Communitas, möchte die Stadtgemeinde **die Anteile an der M Schön Wohnen Immorent GmbH („M Schön Wohnen“)** nicht aufgreifen.
- Das **bestehende Andienungsrecht** zugunsten der M Schön Wohnen, abgeschlossen im Jahre 2009 für den Zeitpunkt 31. Dezember 2024 bezieht sich auf die verpflichtende Übernahme durch die Stadtgemeinde Mistelbach aller von M Schön Wohnen nicht verwerteten Grundstücksteilen (**Asset Deal**) zu einem Preis, der alle getätigten Aufwendungen der M Schön Wohnen abdeckt (Z3 2. Absatz des Andienungsrechts).
- Nach Verkauf des letzten als Baugrund verwertbaren Grundstücks stehen noch rd. **17.000 m² Grundstücksfläche** im Besitz der M Schön Wohnen, hierbei handelt es sich neben Verkehrsflächen um großzügige Grünflächen, welche auf Basis des von der Gemeinde vorgenommenen Planungs- und Besiedlungskonzeptes auf deren Wunsch nicht verbaut werden sollen.
- Die Verbindlichkeiten der M Schön Wohnen (entspricht den von der Gemeinde noch abzudeckenden Aufwendungen der EGI) betragen **per 31. August 2020 € 215.527,09**.



Darüber sind noch Gesellschafts- und Zinskosten angefallen (z.B. Eigenkapital und Zinsen).

Nunmehr wurde mit Mail vom 2. September 2020 ein Vorschlag der Immorent über die finale Abwicklung des Projekts übermittelt:

- Kaufpreis für die noch vorhandenen Grundstücksflächen von rd. 17.000 m² der M Schön Wohnen GmbH: **€ 255.000,-** und damit Abdeckung aller von der Gemeinde vertraglich zu tragenden Kosten bis Ende 2020 (diese würden rd. € 263.000,- betragen). Unterzeichnung des Vertrages im Jahre 2020, Zahlung Kaufpreis bis spätestens 31. Jänner 2021
- Vertragserstellungskosten und alle Nebenkosten aus diesem Asset Deal auf Rechnung der Gemeinde (eventuell noch erforderliche Änderungen der zugunsten der M Schön Wohnen GmbH abgegebenen Vorkaufsrechte erfolgen auf Initiative, Risiko und Kosten der Gemeinde)
- Das vereinbarte jährliche Verwaltungsentgelt in Höhe von netto € 8.000,- wird für das laufende Kalenderjahr 2020 das letzte Mal von der Gemeinde an EGI noch abgegolten.
- Eventuell nach 31. August 2020 noch anfallende außerordentliche Aufwendungen mit der noch im Eigentum der M Schön Wohnen GmbH befindlichen Liegenschaft und mit der Gesellschaft M Schön Wohnen GmbH (welche nicht im aufliegenden Excel angeführt werden) und eventuell noch an die M Schön Wohnen GmbH nach 2020 vorgeschriebene Grundsteuerbeträge werden noch von der Gemeinde bezahlt. Alle Gesellschaftskosten (inkl. KöSt) ab 2021 und die Kosten der Liquidation trägt EGI.

EGI hat in diesem Sinne eine formale Abschlussvereinbarung über das Ende des Projekts erstellt und zur Unterfertigung vorgelegt.

Dieser Vorschlag wurde von der Stadtamtsdirektion und Finanzdirektion geprüft.

Nach entsprechender Aufforderung wurde von Herrn Czipin als Bearbeiter der Erste Group mit Mail vom 24. September 2020 an Herrn Stadtamtsdirektor Mag. Gabauer zugesagt, einen Nachlass von 50 % auf das grundsätzlich vertraglich vereinbarte jährliche Verwaltungsentgelt im Jahr 2020 vorzunehmen, das heißt einen Nachlass von € 4.000,- netto.

Der von unserer Rechtsvertretung Kanzlei Mag. Marschitz vorbereitete Kaufvertrag sollte dann spätestens per 30. November 2020 abgeschlossen werden, mit einem Zahlungsziel 31. Dezember 2020. Danach würde die EGI eine übliche Verzugszinsenregelung vereinbaren.

Der in der Zwischenzeit vorgelegte Kaufvertragsentwurf von RA Mag. Marschitz sieht vor, dass die M Schön Wohnen Immorent GmbH an die Stadtgemeinde Mistelbach, öffentliches Gut die Liegenschaft EZ 5652, KG 15028 Mistelbach, Grundstücke Nr. 897/1, 897/3 und 897/28 im Gesamtausmaß von 16.298 m² zu einem Kaufpreis von € 255.000,- verkauft.

Stadtrat Holy beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle der gegenständlichen Vorgangsweise, insbesondere dem vorgelegten Kaufvertrag, die Zustimmung erteilen.

Bei 1 Stimmenthaltung (GR Liebmingner) genehmigt.



Zu 9.) Siedlungsentwicklung Frättingsdorf

a) Steuerliche Behandlung

Im GRA 7 und im GRA 2 wurde bzw. wird die mögliche Aufschließung von 6 bis 11 Einfamilienparzellen in der KG Frättingsdorf durch die Stadtgemeinde Mistelbach behandelt.

Auf Grund der Größe empfiehlt sich beim gegenständlichen Projekt analog dem Projekt Elisabethweg in der KG Mistelbach vorzugehen.

Dazu wurde im Jahr 2015 von der Steuerexpertin, Frau MMag. Anna Philipp, eine Stellungnahme eingeholt, wonach bei einer Vergleichsrechnung die Steuerbelastung bei einem gewerblichen Grundstückshandel im Vergleich zu einer privaten Grundstücksveräußerung am geringsten ist.

Das Projekt soll daher in einem eigenständigen Betrieb gewerblicher Art abgewickelt werden. Dies hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf übrige Liegenschaftsveräußerungen der Stadtgemeinde Mistelbach. Die Überlegungen in der damaligen Stellungnahme von Frau MMag. Philipp sollen dabei unter Anleitung der Finanzabteilung beachtet werden und eine neuerliche Stellungnahme nur bei entsprechendem Anlass eingeholt werden.

Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 9. September 2020 empfohlen, dieser Vorgangsweise die Zustimmung zu erteilen.

Stadtrat Holy beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

b) Erstellung eines Lage- und Höhenplans und Vornahme einer Parzellierung

Das Bauamt wurde in der Sitzung des GRA 2 am 2. Juni 2020 beauftragt, für das geplante Siedlungserweiterungsgebiet am westlichen Ende der KG Frättingsdorf eine Kostenschätzung über die Herstellung der Infrastruktur zu erstellen.

Auf Grundlage der jetzigen Ausweisung des Baulandes im Flächenwidmungsplan bzw. der Besprechung mit den Grundeigentümern ergeben sich folgende Varianten:

- Verwendung der Grundstücksteile entsprechend dem derzeit gültigen Flächenwidmungsplan.
Dies hat die Bewandnis, dass Grundstücksteile von den Verkäufern weiter in der Widmung Grünland Land- und Forstwirtschaft ist und diese Grundstücksteile nicht über ein Verkehrsfläche erschlossen sind. Sie müssten daher mit größter Wahrscheinlichkeit, so wie das Bauland, angekauft werden. Die Kostenschätzung für diese Variante beträgt ca. € 66,-/m² Bauplatzfläche (in Summe € 358.000,-). Es ergeben sich 6 Bauplätze.
- Einbeziehung der gesamten Fläche im Projektgebiet – auch jene, die derzeit als Grünland Land- und Forstwirtschaft gewidmet sind. Das Entwicklungskonzept sieht am westlichen Rand des Baulandes eine sogenannte Siedlungsgrenze vor.



Über diese Siedlungsgrenze darf nicht hinausgewidmet werden. Die Darstellung ist jedoch nicht parzellenscharf. Jedenfalls müsste der Raumplaner in seiner Erläuterung eine entsprechende Begründung finden. Der Unterschied zwischen Baulandgrenze und Parzellengrenze beträgt etwa 15 m und entspricht daher im Entwicklungskonzept nicht einmal der Strichstärke.

Die Kostenschätzung beträgt ca. € 62,--/m² Bauplatzfläche (in Summe € 405.000,--). Es ergeben sich 8 Bauplätze.

- Diese Variante ist nur als Zusatz möglich, wenn entweder a oder b umgesetzt wird. Nachdem eine Siedlungserweiterung im Entwicklungskonzept hier nicht vorgesehen ist und auch nicht untersucht wurde, ist jedenfalls das Entwicklungskonzept abzuändern. Sofern lediglich der vordere Teil d.h. bis zur Widmungsgrenze des anschließenden Baulandes eine Erschließung angedacht ist, ergeben sich 3 zusätzliche Bauplätze. In diesem Fall wird jedoch empfohlen, das angrenzende Gebiet hinter dem schon gewidmeten Bauland bis zur Holzleitenstraße ebenfalls zu untersuchen und vorläufig als Grünland Freihaltefläche festzulegen. Die Kostenschätzung beträgt ca. € 61,--/m² Bauplatzfläche (in Summe € 140.000,--).

Alle 3 Varianten haben gemein, dass die Grundankaufskosten und die anteilmäßigen Abtretungsflächen (Verkehrsflächen, Retention) in der Kostenschätzung nicht inkludiert sind.

Jedenfalls sind die derzeitigen Sätze für die Erschließung, Schmutzwasser, Regenwasser, Retention und Trinkwasser nicht kostendeckend.

Für die Umsetzung ist zuerst eine Lage- und Höhenaufnahme eines Zivilingenieurs für Vermessungswesen erforderlich. Anhand dieser Höhenaufnahme ist es dann möglich, die wasserbautechnischen Maßnahmen (Retention, Oberflächenabfluss) festzulegen. Sofern eine Auftragsvergabe über die Vermessungsarbeiten im nächsten Stadtrat erfolgt und auch die Optionierung der Grundstücke gegeben ist, ist mit dem Abschluss der Planungsarbeiten mit Jahresende zu rechnen.

Dafür hat das Bauamt bei den örtlichen Geometern unverbindliche Preisauskünfte für die Erstellung eines Lage- und Höhenplanes und die darauf folgende Parzellierung eingeholt.

Die Firma Lebloch hat den Lage- und Höhenplan mit € 3.240,-- und die Parzellierung mit € 8.578,14 (beide inkl. USt.) angeboten.

Das Angebot der Firma Brezovsky lautet für die Lage- und Höhenaufnahme € 1.044,-- und für die Parzellierung € 6.468,-- (beide inkl. USt.).

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 10. September 2020 folgenden Beschluss gefasst: Aus den Planskizzen ergibt sich, dass das Projekt gegebenenfalls und bedarfsorientiert auf drei Schritte umgesetzt werden kann. Die Planung und Projektierung soll daher die Variante a und c enthalten.

Bauamt und Raumplaner werden beauftragt, einen entsprechenden detaillierten Planungsvorschlag für die nächste Änderung des Örtl. Raumordnungsprogrammes und Bebauungsplanes auf Grundlage der erforderlichen Lage- und Höhenaufnahme auszuarbeiten.

Als Grundvoraussetzung dafür ist die Erstellung eines Lage- und Höhenplanes sowie in der Folge eine Parzellierung erforderlich.



Dafür soll der Auftrag an den Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Erich Brezovsky, 2130 Mistelbach, zu einem Angebotspreis von € 1.044,- für die Lage- und Höhengaufnahme und für die spätere Parzellierung von € 6.468,- (beide inkl. Ust.) vergeben werden.

Stadtrat Dr. Brandstetter beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 640000/031 000 3000

Einstimmig genehmigt.

c) Abschluss verbindlicher Optionen

Bezüglich einer möglichen Siedlungsentwicklung im Projektgebiet „Mistelquelle“ fand am 29. April 2020 eine Besprechung mit den betroffenen Grundeigentümern statt, bei dem eine mögliche Parzellierung besprochen wurde.

In weiterer Folge unterfertigten die Eigentümer, deren GST im Projektgebiet liegen, Absichtserklärungen, dass sie bei Einigung über einen Kaufpreis grundsätzlich bereit sind, für ihre GST verbindliche Verkaufsoptionen mit der Stadtgemeinde abzuschließen.

Das Bauamt wurde in der Sitzung des GRA 2 vom 2. Juni 2020 beauftragt, eine Kostenkalkulation für die Erschließung von Baugrundstücken zu erstellen. Diese Kostenschätzung liegt zwischenzeitlich vor und wurde in der Besprechung mit BGM Stubenvoll, Bauamt, GRA 2 Vorsitzendem Dr. Brandstetter und GRA 7 Vorsitzender STR Hugl am 18. September 2020 näher erläutert. Der GRA 7 wurde beauftragt, den Abschluss von Optionen und eine Bedeckung für den Grundankauf im GRA 7 zu behandeln und für den VA 2021 vorzusehen.

Projektgebiet NORD, Kostenkalkulation (Preisbasis August 2020, Ing. Erwin Hoffmann)

GST	EZ	Eigentümer Nachname	Eigentümer Vorname	m ² gesamtes GST	GST wird zur Gänze bean- sprucht	Absichts- erklärung liegt vor JA/NEIN
85	47	SCHEINER	Anton	716 m ²	JA	JA
86	47	SCHEINER	Anton	741 m ²	JA	JA
88, ½- Anteil	768	SCHADEN	Josef	756 m ²	JA	JA
88, ½- Anteil	768	SCHADEN	Elfriede			JA
89	764	FIBY	Johann	847 m ²	JA	JA
92	881	FIBY	Johann	1.313 m ²	NEIN	JA
102, ½- Anteil	808	NECKAM	Franz	3.605 m ²	NEIN	JA
102, ½- Anteil	808	NECKAM	Maria			JA



1840/3	745	Republik, öffentliches Wassergut		Möglicher weise für Begradi- gung		NEIN
		Gesamtfläche				8.000 m²
		nicht verwertbar (Straße) – 720 m ²				– 720 m ²
		nicht verwertbar (Ggü) – 680 m ²				– 680 m ²
		Netto Baulandfläche 6.600 m²				6.600 m²
		Aufwertungsfaktor für Grundankauf 1,21				

Kostenermittlung Infrastruktur				
a.) Straßen				140.200
b.) Wasserversorgung				31.760
c.) Schmutzwasser- entsorgung				28.840
d.) Regenwasser- entsorgung				42.180
e.) Straßenbeleuchtung				9.200
f.) Bepflanzung				2.000
g.) Strom/Post				3.000
Sonstiges (Vermessung, Parzellierung etc.)				10.000
				267.180
Planung, Bauleitung	15%			40.077
				307.257
Unvorhergesehenes	10%			30.725
				337.982
Umsatzsteuer	20%			67.596
Geschätzte Kosten BA 1 (Brutto)				405.579
Grundankauf (Durchlaufer)			8.000 m² x € 18,00	(144.000)
GrEST	3,5%			5.040
GESAMT				410.619

Projektgebiet SÜD, Kostenkalkulation (Preisbasis August 2020, Ing. Erwin Hoffmann)

GST	EZ	Eigentümer Nachname	Eigentümer Vorname	m ² gesamtes GST	GST wird zur Gänze beansprucht	Absichtserklärung liegt vor JA/NEIN
82	659	FEGELIN	Johannes	8.927 m ²	NEIN	JA
		Gesamtfläche			3.000 m²	
		nicht verwertbar (Straße)			– 350 m ²	
		nicht verwertbar (Ggü)			– 350 m ²	
		Netto Baulandfläche 2.300 m²			2.300 m²	
		Aufwertungsfaktor für Grundankauf 1,3				



Kostenermittlung Infrastruktur				
a.) Straßen				40.000
b.) Wasserversorgung				6.160
c.) Schmutzwasser- entsorgung				9.440
d.) Regenwasser- entsorgung				17.400
e.) Straßenbeleuchtung				6.500
f.) Bepflanzung				1.000
g.) Strom/Post				1.250
Sonstiges (Vermessung, Parzellierung etc.)				10.000
				91.750
Planung, Bauleitung	15 %			13.762
				105.512
Unvorhergesehenes	10 %			10.551
				116.063
Umsatzsteuer	20 %			23.212
Geschätzte Kosten BA 1 (Brutto)				139.276
Grundankauf (Durchlaufer)			3.000 m² x € 18,00	(54.000)
GrEST	3,5%			1.620
GESAMT				140.896

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 1. September 2020 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

Abschluss von verbindlichen Optionen mit den Grundeigentümern im Projektgebiet Nord und Süd zu folgenden Konditionen:

- Käufer ist die Stadtgemeinde oder ein von ihr Genannter Dritter
- derzeitige Widmung Projekt Nord = Bauland-Wohngebiet/Verkehrsfläche
- derzeitige Widmung Projekt Süd = Bauland-Agrar derzeit 870 m²
- Kaufpreis für alle Eigentümer € 18,00/m² indexgesichert mit dem Zeitpunkt Unterfertigung Option durch den Verkäufer
- Befristung bis 31. Dezember 2025
- sämtliche mit der Vermessung und Planung anfallende Kosten und Gebühren trägt die Stadtgemeinde oder ein Dritter
- für den Verkäufer fallen keine Kosten an, außer die mit dem Verkauf anfallende ImmoEST
- Stadtgemeinde trägt Kosten für die Anmerkung der beabsichtigten Veräußerung im Grundbuch

Folgende Kosten sollen für das Projekt Mistelquelle im VA 2021 vorgesehen werden:

Projekt Nord	
Herstellung Infrastruktur	405.579
Grundankauf (Durchlaufer)	(144.000)
GrEST	5.040
Eintragungsgebühr	1.584
Grundbücherliche AdRO lt. Angebot Kanzlei Marschitz (einholen)	??



Projekt Süd	
Herstellung Infrastruktur	139.276
Grundankauf (Durchlaufer)	(54.000)
GrEST	1.890
Eintragungsgebühr	594
Grundbücherliche AdRO lt. Angebot Kanzlei Marschitz (einholen)	

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 30. September 2020 dem Projekt zugestimmt und konnte zwischenzeitlich mit allen Grundstückseigentümern außer mit Herrn Fegelin (Projekt Süd) eine Option abgeschlossen werden.

Um eine Lösung mit Herrn Fegelin zu erzielen, fand am 13. Oktober 2020 eine Besprechung mit BGM Stubenvoll, STAD Mag. Gabauer und den zuständigen Gemeindevertretern statt. Herr Fegelin erklärte sich zum Abschluss einer Option für sein GST 82 bereit, wenn bei Umsetzung des Projektes das gesamte GST angekauft wird (Grünland um € 3,50 wertgesichert). Weiters die Situation, dass sein GST 82 durch die öffentliche Straße mit ca. 40 m² überbaut ist durch Tausch, und eine ungünstige Konfiguration seines Ackers GST 1904 durch Ankauf seinerseits von der Stadtgemeinde im Ausmaß von ca. 250 m², ebenfalls um € 3,50/m², bereinigt wird. Die Kosten für Vermessung und grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes sind von der Stadtgemeinde zu tragen,

Stadträtin Hugel beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle dem Abschluss der Optionen und Umsetzung des Projektes die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Redner: STR Pürkl, Bgm. Stubenvoll

Zu 10.) Kindergärten und Kleinkindgruppe

a) Auslastung der Kindergärten im Kindergartenjahr 2020/21

Der Besuch der Kindergärten sieht wie folgt aus:

KIGA Stadt:	Aufnahmekapazität: zwei gemischte Gruppen Summe Aufnahmekapazität: 40 Kinder Auslastung: 40 Kinder
KIGA Am Schloßberg:	Aufnahmekapazität: vier gemischte Gruppen mit 20 Kindern Summe Aufnahmekapazität: 80 Kinder Auslastung: 61 Kinder
KIGA Erich Bärtl-Straße:	Aufnahmekapazität: 3 gemischte Gruppen á 20 Kinder Summe Aufnahmekapazität: 60 Kinder Auslastung: 56 Kinder
KIGA Mistelbach Nord:	Aufnahmekapazität: fünf gemischte Gruppen á 20 Kinder Aufnahmekapazität: 100 Kinder Auslastung: 90 Kinder
KIGA Lanzendorf:	Aufnahmekapazität: 20 Kinder Auslastung: 20 Kinder



KIGA Kettlasbrunn:	Aufnahmekapazität: 20 Kinder Auslastung: 18 Kinder
KIGA Eibesthal:	Aufnahmekapazität 21 Kinder Auslastung: 21 Kinder
KIGA Paasdorf:	Aufnahmekapazität: 25 Kinder Auslastung: 25 Kinder
KIGA Hörersdorf:	Aufnahmekapazität 40 Kinder Auslastung: 24 Kinder

Zum jetzigen Zeitpunkt besuchen 354 Kinder die NÖ Landeskindergärten der Stadtgemeinde Mistelbach. Es gibt im Kindergartenjahr 2020/21 neun NÖ Landeskindergärten mit insgesamt 20 Gruppen.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

b) NÖ Landeskindergärten, Ferienbetreuung

In den NÖ Landeskindergärten steigt die Anzahl der im Juli und August angemeldeten Kinder für die Ferienbetreuung. Da die Kindergartenpädagoginnen nur drei Wochen Dienst versehen, wird es immer schwieriger, mit dem bestehenden Personal auszukommen. Wenn möglich werden die Stützkräfte für die Betreuung eingesetzt oder auch Mehrstunden ausbezahlt. In diesem Jahr war es etwas leichter, da die Kinderbetreuerinnen während der ersten Wochen der Corona-Krise Urlaub abbauen mussten.

Für die mittleren drei Ferienwochen, in denen eigentlich kein Kindergartenbetrieb stattfindet, wurde heuer erstmalig eine Betreuung im NÖ Landeskindergarten „Am Schloßberg“ angeboten. Obwohl etliche Eltern bereits im Frühjahr eine Betreuung in diesen drei Wochen gefordert haben, wurden lediglich 10 Kinder angemeldet, die dann an manchen Tagen überhaupt nicht kamen.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

c) Praxiskindergarten, Ferienbetreuung

Heuer führte die Stadtgemeinde Mistelbach erstmalig eine Ferienbetreuung in den ersten drei Ferienwochen im Praxiskindergarten durch. Die Abteilungsvorständin, Frau Mag. Schwarzenberger, bedankt sich nochmals für das Entgegenkommen und die Unterstützung durch die Stadtgemeinde Mistelbach. Es wurden insgesamt 25 Kinder betreut.

Die Kosten setzten sich wie folgt zusammen:

Personalkosten der Kindergartenpädagogin und Ferialpraktikantin	€ 2.590,10
Die beiden Kinderbetreuerinnen wurden vom Praxiskindergarten ohne Verrechnung zur Verfügung gestellt	€ 0,00
Mittagessen	€ 912,00
Versicherung	€ 100,00
GESAMTKOSTEN	€ 3.602,10



Einnahmen	€ 2.434,00
Differenz	€ 1.168,10

Der Förderantrag ans Land NÖ wurde bereits verschickt; das Land NÖ wird voraussichtlich die ganze Differenz übernehmen.

Mit Schreiben vom 22. September 2020 gibt das Amt der NÖ Landesregierung nun bekannt, dass ein Förderbeitrag in Höhe von € 1.168,10 überwiesen wird.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

d) Weitere Kindergartengruppen und weitere Kleinkindgruppe

Am 26. August 2020 fand eine Verhandlung mit Vertretern der NÖ Landesregierung statt, aufgrund dieser unter Berücksichtigung der weiteren Bauvorhaben in Mistelbach und dem daher gehenden Bevölkerungswachstum festgestellt wurde, dass ab dem Kindergartenjahr 2022/23 der Bedarf an zwei weiteren Kindergartengruppen bestehen wird.

Weiters fand bereits am 21. August 2020 eine vor Ort Besprechung mit Vertretern der NÖ Landesregierung im NÖ Landeskindergarten Stadt statt. Bei einer möglichen Sanierung des Kindergartens wäre der Kindergarten entsprechend der aktuell geltenden baulichen Bestimmungen des NÖ Landeskindergartengesetzes umzubauen. Vor allem der Garten ist für einen dreigruppigen Kindergarten zu klein, laut Kindergartengesetz muss für jede Gruppe eine Freifläche von 480 m² vorhanden sein.

Eine mögliche Variante wäre, nur die oberste Gruppe des NÖ Landeskindergartens Stadt als Kindergartengruppe zu belassen und die zwei unteren Gruppen für zwei Kleinkindgruppen zu verwenden. Für diese Kleinkindgruppen gibt es nicht so große Anforderungen wie für NÖ Landeskindergärten. Die Kindergruppe Rappel-Zappel ist zurzeit voll, die nächsten freien Plätze gibt es im Herbst 2021.

Es muss weiter beobachtet werden, wieviel Kinder sich auf der Warteliste befinden und ab wann es unbedingt notwendig ist, eine weitere Gruppe einzurichten.

Bis August 2022 gibt es zudem noch einen Zuschuss zum Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes gemäß Artikel 15a B-VG. Bei der Inbetriebnahme einer zusätzlichen Kleinkindgruppe gibt es einen Investitionszuschuss bis zu € 125.000,-- je Gruppe. Weiters gibt es einen Personalkostenzuschuss in Höhe von max. € 90.000,-- pro Betriebsjahr bis längstens 31. August 2022.

Der mögliche Standort eines neuen Kindergartenbaus wird noch geklärt.

Im Jahr 2021 soll die Planung dieses Kindergartens erfolgen. Dafür sollen € 300.000,-- im Budget berücksichtigt werden.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 14. September 2020 folgenden Beschluss gefasst: Im Jahr 2021 soll der Bedarf an einer weiteren Kleinkindgruppe beobachtet werden. Im Dienstpostenplan sollen für die Kleinkindgruppe eine Kindergartenpädagogin (unbesetzt, da Fr. Krieglger in Karenz) und drei Kinderbetreuerinnen berücksichtigt werden.



Für Umbaumaßnahmen sollen € 125.000,-- im Budget berücksichtigt werden, die durch den Investitionskostenzuschuss gedeckt sind.

Der mögliche Standort eines neuen Kindergartens wird noch geklärt.

Bedeckung: durch 100%igen Investitionszuschuss gegeben

Stadträtin Polke beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

e) Digitales Kindergartenverwaltungsprogramm „noeKIGAnet“, Notebooks

Das Land NÖ hat im Rahmen der Digitalisierungsoffensive ein digitales Kindergartenverwaltungsprogramm „noeKIGAnet“ entwickelt, um organisatorische Abläufe zu erleichtern und eine zentrale Schnittstelle für kindergartenrelevante Daten zu schaffen.

Die Ausrollung auf alle NÖ Landeskindergärten ist stufenweise ab dem Frühjahr 2021 geplant. Spätestens ab dem Kindergartenjahr 2022/23 sollen alle involvierten Stellen, das sind Kindergärten, Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden bis hin zu Abteilungen des Landes NÖ das neue System nutzen können. Alle Kindergartenstandorte werden vom Land NÖ mit einem adäquaten Notebook ausgestattet. Darüber hinaus fördert der NÖ Schul- und Kindergartenfonds den Aufwand des Kindergartenerhalters für die Einbindung des Notebooks in die IT-Umgebung vor Ort im Kindergarten mit einer einmaligen Summe in Höhe von € 500,-- je Kindergartenstandort. Zur Gewährleistung der Einhaltung der Pflichten, die sich aus der Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben, ist die Unterzeichnung einer Zusammenarbeitsvereinbarung samt Auftragsverarbeitervertrag mit dem Land NÖ notwendig.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 14. September 2020 folgenden Beschluss gefasst: Die vorliegende Zusammenarbeitsvereinbarung samt Auftragsverarbeitervertrag zwischen dem Land Niederösterreich, Abteilung Schulen und Kindergärten und der Stadtgemeinde Mistelbach soll unterzeichnet werden.

Stadträtin Polke beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

f) Kindergärten und Kindergruppe Rappel-Zappel, Verrechnung

Seit der Corona-Krise wurden die Nachmittagsbetreuung, sowie die Kostenbeiträge für den Besuch der Kindergruppe Rappel-Zappel nur entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme in Rechnung gestellt. Die Kindergärten und auch die Kindergruppe Rappel-Zappel starten mit der grünen Ampel, also im relativen Normalbetrieb. Daher sollte auch ab September 2020 wieder mit der normalen Verrechnung begonnen werden.



Erst wenn die Ampel auf Rot schaltet, sollten wieder nur die tatsächlich in Anspruch genommenen Stunden in Rechnung gestellt werden.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 14. September 2020 folgenden Beschluss gefasst: Ab September 2020 soll wieder mit der normalen Verrechnung begonnen werden. Erst wenn die Ampel auf Rot schaltet, werden wieder nur die tatsächlich in Anspruch genommenen Stunden in Rechnung gestellt.

Stadträtin Polke beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

g) Elternbeitrag für Spiel- und Fördermaterial

Zurzeit beträgt der Beitrag für die Anschaffung von Spiel- und Fördermaterial pro Kind € 13,--. Etliche Gemeinden stellen bereits höhere Beiträge in Rechnung. Das für diesen Beitrag eingenommene Budget steht dem Kindergarten vollständig zur Verfügung und rundet das pädagogische Angebot im Kindergarten ab. Es wird diskutiert, diesen Beitrag auf € 15,-- je Kind je Monat zu erhöhen.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 14. September 2020 folgenden Beschluss gefasst: Der Beitrag für die Anschaffung von Spiel- und Fördermaterial soll auf € 15,-- pro Monat pro Kind per 1. Jänner 2021 angehoben werden.

Stadträtin Polke beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

h) Kleinkindbetreuung, Tarife

Von Eltern kommt der Wunsch nach einem 4 Tages-Tarif für die Kindergruppe Rappel-Zappel.

Ursprünglich wurde der 3 Tages-Tarif und der 2 Tages-Tarif gewählt, da sich bei diesem Modell zwei Kinder einen Platz in der Kindergruppe teilen können.

Es sind zwar nur 15 Kinder genehmigt, aber in Ausnahmefällen können so auch mehr Kinder aufgenommen werden. Kinder mit einem 4 Tages-Tarif würden einen ganzen Platz besetzen.

	Montag bis Freitag (nach Bedarf)	ab 1.1.2019
5 Tages-Tarif	von 7:00 bis längstens 13:00 Uhr	€ 268,00
5 Tages-Tarif	von 7:00 bis längstens 15:00 Uhr	€ 348,00
5 Tages-Tarif	von 7:00 bis längstens 16:00 Uhr	€ 386,00



5 Tages-Tarif	von 7:00 bis längstens 17:00 Uhr	€ 439,00
5 Tages-Tarif	drei Tage von 7:00 bis längstens 13:00 Uhr	€ 343,00
	zwei Tage von 7:00 bis 17:00 Uhr	

	Montag bis Freitag (nach Bedarf)	
3 Tages-Tarif	von 7:00 bis längstens 13:00 Uhr	€ 182,00
3 Tages-Tarif	von 7:00 bis längstens 15:00 Uhr	€ 214,00
3 Tages-Tarif	von 7:00 bis längstens 16:00 Uhr	€ 246,00
3 Tages-Tarif	von 7:00 bis längstens 17:00 Uhr	€ 289,00

	Montag bis Freitag (nach Bedarf)	
2 Tages-Tarif	von 7:00 bis längstens 13:00 Uhr	€ 123,00
2 Tages-Tarif	von 7:00 bis längstens 15:00 Uhr	€ 145,00
2 Tages-Tarif	von 7:00 bis längstens 16:00 Uhr	€ 166,00
2 Tages-Tarif	von 7:00 bis längstens 17:00 Uhr	€ 192,00

4 Tages-Tarife könnten wie folgt lauten:

	Montag bis Freitag (nach Bedarf)	
4 Tages-Tarif	von 7:00 bis längstens 13:00 Uhr	€ 225,00
4 Tages-Tarif	von 7:00 bis längstens 15:00 Uhr	€ 280,00
4 Tages-Tarif	von 7:00 bis längstens 16:00 Uhr	€ 324,00
4 Tages-Tarif	von 7:00 bis längstens 17:00 Uhr	€ 368,00

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 14. September 2020 folgenden Beschluss gefasst: Um weiterhin 3 und 2 Tages-Zarife kombinieren zu können, sollen keine 4 Tages-Tarife eingeführt werden. Wenn eine zusätzliche Kleinkindgruppe eröffnet wird, soll nochmals darüber diskutiert werden.

Stadträtin Polke beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 11.) Schulen

a) Volksschule, Reinigung

Die Volksschule wird zurzeit von 6 Reinigungskräften gereinigt, die normalerweise jeweils 20 Wochenstunden arbeiten. Zurzeit werden zusätzliche Stunden benötigt, da aufgrund Corona etliche Desinfektionsarbeiten zu tätigen sind. Zwei Reinigungskräfte sind noch bei der Stadtgemeinde Mistelbach angestellt, vier Reinigungskräfte werden von einer Reinigungsfirma zur Verfügung gestellt. Durch die hohe Fluktuation müssen immer wieder neue Kräfte eingeschult werden.



Eine der Reinigungskräfte der Stadtgemeinde Mistelbach geht 2022 in Pension, die andere im Jahr 2023. Es wäre zu überlegen, im Jahr 2022 entweder alle oder zumindest im Großteil Reinigungskräfte wieder bei der Stadtgemeinde Mistelbach anzustellen.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 14. September 2020 folgenden Beschluss gefasst: Im Jahr 2021 soll wieder auf eigene Reinigungskräfte umgestellt werden. An den GRA 1 ergeht die Bitte, den Dienstpostenplan mit 2 Vollzeitstellen = 4 Halbtageskräfte zu erhöhen.

Stadträtin Polke beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle dieser Vorgehensweise die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

b) Turnsaal der Volksschule für die Polytechnische Schule

Die Polytechnische Schule fragt an, ob sie den Turnsaal der Volksschule einmal pro Woche für eine Doppelstunde mieten könnten. Der Turnsaal der Niederösterreichischen Mittelschule wird zum Preis von € 10,44 je Stunde vermietet und ist vergleichbar mit dem Turnsaal der Volksschule.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 14. September 2020 folgenden Beschluss gefasst: Der Turnsaal der Volksschule soll zum Preis in Höhe von € 10,44 je Stunde an die Polytechnische Schule vermietet werden.

Stadträtin Polke beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 12.) Ferienspiel und Ferienbetreuung

a) Ferienbetreuung Sommerferien und Ferienspiel 2020

In den neun Ferienwochen fand eine Betreuung von schulpflichtigen Kindern im Hort der Volksschule statt.

Die Eltern konnten einzelne Tage und zwischen halb- und ganztags je nach Bedarf wählen.

Die Kosten betragen:

Mittagessen Juli	€ 813,20
Mittagessen August	€ 957,60
Trägerförderung	€ 1.367,50
Stützung der günstigen Tarife	€ <u>1.700,00</u>
GESAMT	€ 4.838,30



Das Ferienspiel 2020 war trotz der Herausforderungen von Corona sehr erfolgreich. Die Kinder konnten wieder in einem abwechslungsreichen Programm aus zahlreichen Veranstaltungen wählen. Die meisten der bisherigen Veranstalter haben zugesagt, wieder beim Ferienspiel mitzumachen. Leider haben manche Veranstalter dann kurzfristig abgesagt.

Die Kosten des diesjährigen Ferienspiels betragen:

Grafiker für Ferienspielpass	€ 1.044,00
Druck des Ferienspielpasses (1.200 Stück)	€ 938,58
Abschluss bei ALPAKAs für 15 Kinder	€ <u>450,00</u>
GESAMT	€ 2.432,58

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

b) Herbstferien 2020 und Weihnachtsferien 2020/21, Betreuung durch Lerntiger

Der Lerntiger würde auch heuer wieder in den Weihnachtsferien, wie in den Vorjahren zusätzlich zu den Hortkindern auch hortfremde Kinder betreuen. Zusätzlich würde der Lerntiger in den heuer erstmalig stattfindenden Herbstferien eine Ferienbetreuung anbieten. Laut Förderrichtlinien der Niederösterreichischen Landesregierung müssen mindestens 5 Kinder die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, damit die Feriengruppe gefördert wird. Dies stellt auch für den Lerntiger die Untergrenze für die Abhaltung der Ferienbetreuung dar.

Der Lerntiger bietet die Ferienbetreuung und den Ferienhort zu denselben Kostensätzen an, wie die Stadtgemeinde Mistelbach die Ferienbetreuung bisher in den Sommerferien angeboten hat.

1 Kind je Tag ganztägig inkl. Bastelbeitrag und inkl. Mittagessen	€ 12,--
1 Kind bis 13 Uhr inkl. Bastelbeitrag und inkl. Mittagessen	€ 7,--

Die Stadtgemeinde Mistelbach muss jedoch die Kosten für das Mittagessen übernehmen. Am 24. Dezember 2020 wird von den Kinderfreunden in gewohnter Form eine Betreuung angeboten.

In den Kindergärten und Schulen werden die Anmeldebögen von der Stadtgemeinde Mistelbach verteilt – die Anmeldung erfolgt direkt beim Lerntiger.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 14. September 2020 folgenden Beschluss gefasst: Der Lerntiger bietet in den Herbst- und Weihnachtsferien die Betreuung von schulpflichtigen Kindern in Form eines Ferienhortes an. Eine Ferienbetreuung findet bei einer Anmeldung von mindestens 5 Kindern pro Tag als Ferienbetreuung statt.

Der Vertragspartner mit den Eltern ist der Lerntiger. Der Tarif soll in gleicher Höhe wie der Tarif in den Sommerferien beibehalten werden, wobei die Stadtgemeinde die Kosten für das Mittagessen übernimmt.



Am 24. Dezember 2020 soll in gewohnter Form die Betreuung durch die Kinderfreunde erfolgen.

Stadträtin Polke beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 729100/439000

Einstimmig genehmigt.

c) Semester- und Osterferien 2021, Ferienbetreuung durch Kinderfreunde

In den Semester- und Osterferien 2021 würden wieder die Kinderfreunde die Ferienbetreuung der Kinder übernehmen.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 14. September 2020 folgenden Beschluss gefasst: Die Ferienbetreuung in den Semester- und Osterferien 2021 soll wieder durch die Kinderfreunde zu den gleichen Konditionen wie in den Sommer- und Weihnachtsferien erfolgen.

Stadträtin Polke beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 13.) Lustbarkeitsabgabe

Am 1. Juli 2010 hat der NÖ Landtag die Aufhebung des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes, LGBl. 3703, beschlossen. Die Aufhebung wurde mit LGBl. 3703-5 kundgemacht. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach hat am 29. März 2011 auf Grund des diesbezüglichen Erlasses der NÖ Landesregierung eine Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe beschlossen.

Entsprechend des damaligen Erlasses wird eine Ausschreibung der Lustbarkeitsabgabe generell nur sinnvoll sein, wenn der zu erwartende Aufwand der Abgabenerhebung durch den voraussichtlichen Abgabenertrag gerechtfertigt erscheint. Seitens der Aufsichtsbehörde wird dies jedenfalls bei der Vergabe von Bedarfszuweisungen entsprechend berücksichtigt werden. Sofern eine Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe unter diesen Gesichtspunkten nicht erforderlich erscheint, wäre lediglich die bisherige Verordnung des Gemeinderates aufzuheben.

In den letzten 5 Jahren wurden jährlich durchschnittlich ca. € 1.500,-- an Lustbarkeitsabgaben eingenommen.

Es folgt eine Aufstellung der Jahre 2019 und 2020.

Im Jahr 2019 wurden folgende Lustbarkeitsabgaben eingehoben:



Veranstaltung	Veranstalter	Lustbarkeitsabgabe in €
Zirkus	Zirkus Pikard	50,00
Hüpfburgenland	Renz-Klimond Silvia	50,00
Konzert	Gahr Christoph	728,11
Zirkus	Zirkus Knie	50,00
Konzert	Heller-Timpe Ges.n.b.R.	755,02
Zirkus	Cirkus Don Eduardo	50,00
	Summe:	1 683,13

Im Jahr 2020 wurden folgende Lustbarkeitsabgaben eingehoben:

Veranstaltung	Veranstalter	Lustbarkeitsabgabe in €
Hüpfburgenland	Renz-Klimond Silvia	50,00
Puppentheater	Benny Frank	56,72
	Summe:	106,72

In der Sitzung des Stadtrates vom 4. August 2020 wurde folgender Beschluss gefasst:
Die Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe soll außer Kraft gesetzt werden.

Stadtrat Schimmer beantragt, der Gemeinderat wolle folgende Verordnung erlassen:

**AUFHEBUNG
der
VERORDNUNG über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach beschließt in seiner Sitzung vom 19. Oktober 2020 die Aufhebung der aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (FAG 2008) BGBl. I 103/2007, erlassenen Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mistelbach vom 29. März 2011 über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe.

Die Aufhebung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Einstimmig genehmigt.

Zu 14.) Veranstaltungen

a) Jandl-Wiese, Plakatpauschale anstelle von Lustbarkeitsabgabe für Veranstaltungen

Da die Lustbarkeitsabgabe, die auch die Straßenplakatierung im Gemeindegebiet Mistelbach von Veranstaltungen auf der Jandl-Wiese beinhaltete, in der heutigen Sitzung des Gemeinderates aufgehoben wurde (TOP 13.), soll in Zukunft eine Gebühr für das Aufhängen von Plakaten eingehoben werden.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 15. September 2020 folgenden Beschluss gefasst:



Für Veranstaltungen auf der Jandl-Wiese soll eine Plakatpauschale von € 100,-- pro Aufführungswoche in Rechnung gestellt werden. Diese wird von der eingehobenen Kautions (€ 720,--) einbehalten.

Die Anzahl der Plakate ist auf 100 Stück limitiert und die Plakate dürfen nur auf Zufahrtsstraßen (nicht am Hauptplatz) montiert werden und dürfen keine Verkehrsbehinderung darstellen. Die Plakate sind binnen einer Woche nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.

Stadtrat Schimmer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

b) Jandl-Wiese, Ankauf Provisoriumsverteiler (Stromzähler)

Die Jandl-Wiese wird neben Veranstaltungen wie Zirkusse, Hüpfburgenland etc. auch den „Ziehenden Völkern“ zur Verfügung gestellt.

Derzeit gibt es noch keinen fixen Stromzähler auf der Jandlwiese, wodurch jedes Mal ein Stromprovisorium zu Kosten von ca. € 300,-- angemietet werden muss. Es liegt ein Kostenvoranschlag von der Firma Keider Elektro für einen Fixstromanschluss von einmalig € 4.703,71 (inkl. MwSt.) vor. Dieser könnte auch für die Veranstaltungen auf der Jandl-Wiese genutzt werden, daher gibt es den Vorschlag, die Kosten zwischen Kultur und Soziales aufzuteilen. Zusätzlich fallen noch € 1.000,-- in Form von Dienst- und Sachleistungen für den Aufbau durch die Elektriker an.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 15. September 2020 folgenden Beschluss gefasst: Im kommenden Jahr soll der Stromzähler zum Preis von € 4.703,71 (inkl. MwSt.) von der Firma Keider Elektro angekauft werden und die Hälfte der Kosten vom Kulturbudget übernommen werden.

Der GRA 10 hat in seiner Sitzung vom 7. September 2020 beschlossen, dass ebenfalls die Hälfte der Kosten aus dem Budget des Ausschusses für Gesundheit und Soziales getragen werden soll.

In der Sitzung des Stadtrates am 30. September 2020 wurde einstimmig beschlossen, dass jeder Nutzer dieses Stromverteilers pro angefangener Nutzungswoche eine Pauschale von € 100,-- zu bezahlen hat. Die tatsächlichen Stromkosten werden gesondert verrechnet.

Bedeckung im Voranschlag 2021: GRA 4 006000/381000 2000 sowie GRA 10 006000/429 000 2000 neu anzulegen

Stadtrat Schimmer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

c) „Vielmusik am Kirchenberg“, Abrechnung

Die Veranstaltungsreihe „Vielmusik am Kirchenberg“ war auch dieses Jahr sehr gut besucht (ca. 450 Personen). Von den geplanten 4 Terminen konnten 3 durchgeführt werden. Die erste Veranstaltung am 8. Juli 2020 musste leider aufgrund von Schlechtwetter abgesagt werden.

Die Sachbearbeiterin legt die Abrechnung vor.

Abrechnung Vielmusik am Kirchenberg 2020		
Bezeichnung	Belegnummer	Betrag
Spesenersatz VITAZZ	200007978	€ 200,00
Spesenersatz Father & Sons	200008264	€ 200,00
Spesenersatz Unique filled peppers	200008677	€ 200,00
Spesenersatz Trio con brio	200009153	€ 200,00
Grafik Plakat	190003111	€ 96,00
Druck Plakate 50 A2 + 100 A3	190002946	€ 186,24
Inserat Bezirksblätter	190003452	€ 315,00
Inserat NÖN	190003772	€ 236,25
Inserat NÖN Wohin im Sommer	190003082	€ 226,80
Plakatierung	200007396	€ 18,36
AKM-Gebühr Unique Filled Peppers	190003872	€ 50,52
AKM Father & Son + Trio con Brio	190003955	€ 70,61
VA Bewilligung	190002990	€ 84,80
Summe		€ 2.084,58

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

d) Fotoausstellung, Abrechnung

Mit 47 TeilnehmerInnen aus dem ganzen Weinviertel und 67 ausgestellten Fotos war die diesjährige Fotoausstellung die teilnahmereichste seit der Initiierung im Jahr 2015. Die Vernissage am 31. Juli 2020 war mit 200 Besuchern sehr gut besucht.

Die Sachbearbeiterin legt die Abrechnung vor.

Abrechnung Fotoausstellung Black & White 2020		
Bezeichnung	Belegnummer	Betrag
Inserat Fotografen Aufgepasst	190001890	€ 96,00
Grafik Plakate und Einladungen	190002461	€ 96,00
Druck Plakate und Einladungen	190002799	€ 331,74
Plakatierung	200007396	€ 18,72
Portogebühren	190003515	€ 136,00
Nägel	200009256	€ 7,18



Bilderrahmen	200009203	€ 10,99
Schutzmasken	200009256	€ 49,98
24 Flaschen Apfel- und Traubensaft	190003714	€ 51,60
Verpflegung Vernissage (Interspar)	200009256	€ 161,77
15 Flaschen Stadtwein rot (Waberer)	190003753	€ 90,00
30 Flaschen Stadtwein weiß (Kurz)	190003760	€ 179,67
Brot	190004189	€ 30,15
Summe		€ 1.259,80

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

e) Wittibschlager Felix, Ausstellung Abrechnung

Die Ausstellung von Felix Wittibschlager „The other part“ ist noch bis 4. Oktober 2020 in der M-Zone zu besichtigen. Bei der Vernissage am 5. September 2020 waren 90 BesucherInnen anwesend. Der junge Künstler (geb. 2000) hat auch viel junges Publikum angezogen.

Die Sachbearbeiterin legt die Abrechnung vor.

Abrechnung Ausstellung Wittibschlager "The other part"		
Bezeichnung	Belegnummer	Betrag
Druck Plakate und Einladungen	190003830	€ 372,48
Plakatierung (Ferialpraktikanten)		€ 0,00
Portogebühren		€ 136,00
350 Stück Jourgebäck	190004446	€ 392,80
24 Flaschen Apfel- und Traubensaft	190003714	€ 51,60
15 Flaschen Stadtwein rot (Waberer)	190003753	€ 90,00
30 Flaschen Stadtwein weiß (Kurz)	190003760	€ 179,67
SUMME		€ 1 222,55

Da Corona-bedingt statt des Brotes Jourgebäck gereicht wurde, sind die Verpflegungskosten etwas höher als kalkuliert.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

f) Beethoven Konzert

Im letzten GRA 4 wurde darüber berichtet, dass es anlässlich des 250. Geburtstages von Ludwig van Beethoven auch in Mistelbach ein Konzert geben soll. Das Ensemble „Die Sorgenbrecher“ unter der künstlerischen Leitung von Dr. Harald Schlosser wird das Konzert spielen.



Gespielt wird das Septett Es-Dur, op. 20 (1800) 1. Adagio – Allegro con brio, 2. Adagio cantabile, 3. Tempo di Menuetto, 4. Tema. Andante con Variazioni, 5. Scherzo. Allegro molto e vivace, 6. Andante con moto alla marcia. Presto sowie 11 Mödlinger Tänze, WoO17 (1819) 1. Walzer, 2. Minuet, 3. Walzer, 4. Minuet, 5. Minuet, 6. Ländler, 7. Minuet, 8. Ländler, 9. Minuet, 10. Walzer, 11. Walzer.

Als Termin wurde der 26. Oktober 2020 um 17.00 Uhr im Stadtsaal Mistelbach festgelegt.

Die Karten werden zum Preis von € 15,- bzw. € 8,- für Kinder, Jugendliche und Studenten mit Ausweis bis 24 Jahre im Bürgerservice und an der Abendkassa erhältlich sein. Die Bewerbung erfolgt über Plakate und gemeindeeigene Medien (Gemeindezeitung, Facebook, Newsletter).

Die Sachbearbeiterin legt die Kalkulation vor:

Kalkulation Beethoven-Konzert 26. Oktober 2020, 17.00 Uhr, Stadtsaal Mistelbach		
Bezeichnung	Ausgaben	Einnahmen
Honorar Musiker	€ 900,00	
Grafik Plakat	€ 200,00	
Druck Plakat	€ 200,00	
VA-Anmeldung	€ 100,00	
Plakatierung	€ 100,00	
AKM-Gebühr	€ 100,00	
Einnahmen Kartenverkauf (70 Karten x € 15,-)		€ 1 050,00
Summe	€ 1 600,00	€ 1 050,00

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 15. September 2020 folgenden Beschluss gefasst: Das Beethoven-Konzert soll am 26. Oktober 2020 zur angeführten Kalkulation durchgeführt werden.

Stadtrat Schimmer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 728000/3810002002

Einstimmig genehmigt.

g) Mistelbacher Krimitage, Programm

Am 9. September 2020 hat die HLW Mistelbach den Krimischmaus auf Grund von Corona, abgesagt.

Folgendes Programm ist daher für die Krimitage 2020 geplant:

Mittwoch, 4. November 2020, 19.30 Uhr Stadtsaal Mistelbach
Lesung von Thomas Raab – „Der Metzger kanns nicht lassen“



Freitag, 13. November 2020, 19.30 Uhr Stadtsaal Mistelbach
Lesung Roman Klementovic – „Wenn das Licht gefriert“ und
Alex Beer – „Das schwarze Band“

Dienstag, 18. November 2020, 19.30 Uhr im Kronen Kino Mistelbach – in Kooperation mit
dem Verein film.kunst.kino wird ein Film gezeigt. Der Filmtitel wird noch ausgewählt.

Die Sachbearbeiterin legt die Kalkulation vor:

Kalkulation Krimitage 4. bis 18. November 2020		
Bezeichnung	Ausgaben	Einnahmen
Gage Lesung Thomas Raab	€ 550,00	
Eintritt € 7		€ 490,00
Gage Lesung Klementovic - Beer	€ 695,00	
Eintritt € 7		€ 490,00
Druck	€ 200,00	
Grafik	€ 390,00	
Domain	€ 40,00	
Plakatierung	€ 100,00	
Gemeindeanteil		€ 995,00
Summe	€ 1 975,00	€ 1 975,00

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 15. September 2020 folgenden Beschluss gefasst:
Die Krimitage 2020 sollen unter angeführter Kalkulation durchgeführt werden.

Stadtrat Schimmer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine
Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 728000/3810002000

Einstimmig genehmigt.

h) Kabarettsschiene 2021

Durch Einschränkungen bei Veranstaltungen aufgrund der COVID-19 Krise mussten in der
Kabarettsschiene 2020 drei Termine auf das Jahr 2021 verschoben werden.

Viktor Gernot & Michael Jedlicka auf 16. Mai 2021 (außerhalb des Abonnements)
Alex Kristan auf 29. Mai 2021
Klaus Eckel auf 18. September 2021

Um für die Kabarettsschiene 2021 wieder ein vollwertiges Programm bieten zu können, sind
für den 27. Februar 2021 „Die Echten“ und für den 6. November 2021 „Eva Marold“
vorgesehen.



Das Abo wird durch nur zwei neue Veranstaltungen € 56,-- kosten und wird ab Anfang Dezember verfügbar sein.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 15. September 2020 folgenden Beschluss gefasst: Für die Kabarettsschiene 2021 sollen am 27. Februar 2021 „Die Echten“ und für den 6. November 2021 „Eva Marold“ verpflichtet werden und soll das Abo zum Preis von € 56,-- angeboten werden.

Die Kalkulation wird im nächsten GRA 4 vorgelegt.

Stadtrat Schimmer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

i) Klassikkonzert Familie Strasser

Wolfgang Strasser, Mitglied der Wiener Philharmoniker bietet an, mit seinen beiden Kindern Florian und Theresa ein Konzert in Mistelbach zu spielen.

Besetzung wäre ein Violoncello und 2 Posaunen.

Das Programm spannt einen Bogen vom Barock (Corelli, Bach) über Beethoven bis zu Zeitgenossen und leicht Jazzigem von Bryan Lynn.

Ein möglicher Termin wäre Sonntag, 29. November 2020 um 17.00 Uhr im Stadtsaal Mistelbach. Veranstalter des Konzertes wäre die Stadtgemeinde Mistelbach im Rahmen der Konzertreihe.

Die Karten werden zum Preis von € 15,-- bzw. € 8,-- für Kinder, Jugendliche und Studenten mit Ausweis bis 24 Jahre im Bürgerservice und an der Abendkasse erhältlich sein. Die Bewerbung erfolgt über Plakate und gemeindeeigene Medien (Gemeindezeitung, Facebook, Newsletter).

Die Sachbearbeiterin legt die Kalkulation vor:

Kalkulation Klassik Konzert 29. November 2020, 17.00 Uhr, Stadtsaal Mistelbach		
Bezeichnung	Ausgaben	Einnahmen
Honorar Musiker	€ 1.000,00	
Grafik Plakat	€ 100,00	
Druck Plakat	€ 200,00	
VA-Anmeldung	€ 100,00	
Plakatierung	€ 100,00	
AKM-Gebühr	€ 100,00	
Einnahmen Kartenverkauf (70 Karten x € 15,--)		€ 1.050,00
Summe	€ 1.600,00	€ 1.050,00



Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 15. September 2020 folgenden Beschluss gefasst:
Das Klassik-Konzert soll am 29. November 2020 zur angeführten Kalkulation durchgeführt werden.

Stadtrat Schimmer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 728000/3810002002

Einstimmig genehmigt.

j) Kindersilvester

In den Vorjahren hat am 31. Dezember am Gelände des Adventdorfes und des Eislaufplatzes vor dem Rathaus ein Kindersilvester in Kooperation mit der MIMA Mistelbacher Standort-/Stadt- und Tourismusmarketing GmbH stattgefunden. Der Beitrag der Stadtgemeinde Mistelbach war die Organisation eines Feuerwerkes und eines Unterhaltungsprogrammes mit einem Budget in Höhe von € 1.500,--.
Weiters wurden von der Gemeinde die Kosten von Sach- und Dienstleistungen übernommen, die seitens des Bauhofes im Rahmen des Kindersilvesters angefallen sind. Aus heutiger Sicht ist diese Form des Kindersilvesters dieses Jahr nicht möglich. Auch stellt sich die Frage, ob es wieder ein Feuerwerk geben soll und falls nicht, was die Alternative ist.

In der Sitzung des GRA 4 am 15. September 2020 wurde dazu Folgendes vorgeschlagen: STR Schimmer bringt den Vorschlag einer Familienveranstaltung in Form einer Familienwanderung am „tut gut -Schrittweg“ mit Stationenbetrieb und anschließender Lab-Station ein. Eine Möglichkeit wäre auch die Einbindung des Naturschutzbundes. Die von STR Pürkl angeregte Multimedia-Projektion auf das Rathaus hat sich leider als zu teuer erwiesen.

In der Sitzung des Stadtrates vom 30. September 2020 wurde einstimmig beschlossen, die Familienwanderung mit Stationenbetrieb durchzuführen. Es soll zum Abschluss am Hauptplatz kein Feuerwerk, aber eine andere Attraktion veranstaltet werden.

Stadtrat Schimmer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

k) Stadt-Museumsarchiv, „Tag der offenen Tür“

Da die Lange Nacht der Museen abgesagt wurde, wird das Team des Stadt-Museumsarchives die geplante Ausstellung zum Thema „150 Jahre Ostbahn“ nun am 20. November 2020 im Rahmen einer Abendveranstaltung eröffnen und diese am 21. und 22. November 2020 von ca. 14.00 bis 19.00 Uhr präsentieren. Die Ausstellung wird im Foyer des Stadtsaales gezeigt, um die Corona-bedingten Abstandsregeln einhalten zu können.



Es wird das beschlossene Budget in Höhe von € 1.290,--, das für die Lange Nacht der Museen vorgesehen war, verwendet.

Stadtrat Schimmer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 15.) Stadtsaal

Nutzungsvereinbarung Räumlichkeiten im Stadtsaal StadtGemeinde Mistelbach mit Volkshochschule Mistelbach

Im Stadtsaal über den Räumlichkeiten der Volkshochschule befindet sich ein kleiner Raum mit Badezimmer, der seitens der StadtGemeinde Mistelbach für die Internationalen Puppentheatertage genutzt wird. Dieser Raum wird der Intendanz der Internationalen Puppentheatertage auch für Nächtigungen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Verfügung gestellt.

Da die Volkshochschule für die Abhaltung von Kursen zusätzliche Räumlichkeiten benötigt, hat diese um Mitbenützung der Räumlichkeiten angesucht.

Eine Mitbenutzung soll unter folgenden Konditionen erfolgen.

- Die Volkshochschule darf den Raum für Kurstätigkeiten nutzen, ausgenommen davon ist der Zeitraum von einer Woche vor, während und 2 Tage nach den Internationalen Puppentheatertagen.
- Die Kurstermine sind von der Volkshochschule pro Semester im Vorhinein bekannt zu gegeben und werden diese von der Kulturabteilung der StadtGemeinde Mistelbach an die Intendanz weitergegeben. Die Intendanz hat kurzfristige Übernachtungen ihrerseits bei der Obfrau/dem Obmann der Volkshochschule zu melden.
- Der Intendanz der Internationalen Puppentheatertage steht das uneingeschränkte Recht zu, in den Räumlichkeiten jederzeit zu nächtigen.
- Das sich im Zimmer befindende Bett muss ganzjährig im Raum bleiben, um eine nicht geplante Nächtigung zu gewährleisten.
- Die beiden sich im Raum befindenden Schränke werden mit einem Schloss versehen und stehen wie das Badezimmer ausschließlich der Nutzung durch die Intendanz der Internationalen Puppentheatertage zu.
- Ausschließlich die Intendanz erhält einen Schlüssel für den Raum zum Verschließen während der Nächtigungen. Ansonsten soll der Raum offen bleiben.
- Die Verrechnung mit der Volkshochschule erfolgt halbjährlich nach tatsächlichem Gebrauch. Die Miete beträgt laut Mietvertrag vom 11. April 2017 € 3,-- pro m² pro Monat (wertgesichert). Daraus ergibt sich ein aktueller Tagessatz von € 3,19 (€ 3,83 lt. Wertanpassung/30Tage x 25 m²).

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 15. September 2020 folgenden Beschluss gefasst:
Die Volkshochschule Mistelbach kann die beschriebenen Räumlichkeiten bis auf Widerruf zu den oben genannten Konditionen nutzen.



Es soll eine schriftliche Nutzungsvereinbarung aufgesetzt werden, die seitens der Stadtgemeinde und der Volkshochschule unterzeichnet wird.

Stadtrat Schimmer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 16.) Straßenbezeichnung

a) Christine Nöstlinger-Weg, Verordnung

Im Bereich der Gemeindestraße Neustiftgasse soll eine neue Wohnhausanlage errichtet werden. Der Zugang zu dieser neuen Wohnhausanlage erfolgt über den Agrarweg Gst. Nr. 5702/2, KG Mistelbach. Es ist nun erforderlich, für den Agrarweges Gst. Nr. 5702/2, KG Mistelbach, im Bereich zwischen der Neustiftgasse und der Alfons Petzold-Straße, eine Straßenbezeichnung zu verordnen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mistelbach vom 19. Oktober 2020 über die Bezeichnung von Verkehrsflächen.

Artikel I

Gemäß § 31 Abs. 3 NÖ Bauordnung LGBl. 8200 i.d.g.F., wird die im Gemeindegebiet von Mistelbach gelegene Verkehrsfläche Gst. Nr. 5702/2, KG Mistelbach, im Bereich zwischen der Neustiftgasse und der Alfons Petzold-Straße als

Christine Nöstlinger-Weg

bezeichnet.

Artikel II

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.

Gemeinderat Inhauser beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Redner: STR Pürkl



b) Digitalstraße, Verordnung

Im Wirtschaftspark A5 ist für die Verkehrsfläche Gst. Nr. 1040/3, KG Kettlasbrunn, eine Straßenbezeichnung zu verordnen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mistelbach vom 19. Oktober 2020 über die Bezeichnung von Verkehrsflächen.

Artikel I

Gemäß § 31 Abs. 3 NÖ Bauordnung LGBl. 8200 i.d.g.F., wird die im Gemeindegebiet von Mistelbach gelegene Verkehrsfläche Gst. Nr. 1040/3, KG Kettlasbrunn als

Digitalstraße

bezeichnet.

Artikel II

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.

Gemeinderat Inhauser beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

c) „Alfred Šramek-Gasse“, Verordnung

Die Gemeindestraße „Gwendweg“, KG Lanzendorf, soll im Bereich zwischen der Einmündung in die Gemeindestraße „Nestroystraße“ und der Liegenschaft Gwendweg Nr. 1 umbenannt werden.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 16. September 2020 den Beschluss gefasst, dass der umzubenennende Abschnitt dieser Gemeindestraße „Alfred Šramek-Gasse“ genannt werden soll.

Alfred Šramek wurde am 5. April 1951 in Mistelbach geboren, erlernte auf Wunsch seiner Eltern den Beruf des Tuchhändlers. Später studierte er am Konservatorium der Stadt Wien. Von 1. Februar 1975 war er bis zu seinem Ableben Ensemblemitglied der Wiener Staatsoper. Ab 1982 lebte Šramek in einem Winzerhaus in Lanzendorf.

Gemeinderat Inhauser beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle folgender Verordnung die Zustimmung erteilen:



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mistelbach vom 19. Oktober 2020 über die Bezeichnung einer Verkehrsfläche.

Artikel I

Gemäß § 31 Abs. 3 NÖ Bauordnung LGBl. 8200 i.d.g.F., wird die im Gemeindegebiet von Mistelbach, KG Lanzendorf, gelegene Verkehrsfläche, Gwendweg“, im Bereich zwischen der Einmündung in die Gemeindestraße „Nestroystraße“, über eine Länge von ca. 45,-- m in nördlicher Richtung, bis zur Liegenschaft Gwendweg Nr. 1, in

Alfred Šramek-Gasse

umbenannt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.

Einstimmig genehmigt.

d) „Egon Friedell-Gasse“, Verordnung

Das Gebiet zwischen M-City und dem Wohngebiet Michael Hofer-Zeile und Roseggerstraße soll verbaut werden. Die Anbindung dieses Siedlungsgebietes erfolgt über die M-City. Es war daher erforderlich, eine Straßenbezeichnung für dieses neue Siedlungsgebiet festzulegen. Vom Ortsvorsteher wurde vorgeschlagen, diese neue Straße als Egon Friedell-Gasse zu benennen. Begründet wird dies, dass in diesem Gebiet bereits mehrere Straßen nach Dichtern benannt wurden und Herr Egon Friedell war ebenfalls ein Dichter.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 4. Juli 2018 wurde der einstimmige Beschluss gefasst, dass die Straße von der M-City zum neuen Siedlungsgebiet „Egon Friedell-Gasse“ benannt werden soll.

Die Erlassung der Verordnung konnte damals nicht erfolgen, da die Planung und Festlegung der genauen Straßenzüge im Projektgebiet noch nicht abgeschlossen waren.

Es ist daher erforderlich, für die Verkehrsfläche Gst. Nr. 6847, KG Mistelbach, eine Straßenbezeichnung zu verordnen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mistelbach vom 19. Oktober 2020 über die Bezeichnung einer Verkehrsfläche.



Artikel I

Gemäß § 31 Abs. 3 NÖ Bauordnung LGBl. 8200 i.d.g.F., wird die im Gemeindegebiet von Mistelbach gelegene Verkehrsfläche, Gst. Nr. 6847, KG Mistelbach, als

Egon Friedell-Gasse

bezeichnet.

Artikel II

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.

Gemeinderat Inhauser beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 17.) Verträge

a) Gestaltung Kreisverkehre

Zwischen dem Land Niederösterreich, Gruppe Straße und der Stadtgemeinde Mistelbach wurden auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15. Mai 2019 Vereinbarungen betreffend die Gestaltung der Kreisverkehre B7 41 K 1, B7 41 K 2, B46 8 K 1, B46 11 K 1 und L35 58 K 1 abgeschlossen und in weiterer Folge adäquate Verträge zwischen der Stadtgemeinde Mistelbach und interessierten Nutzern.

Auf Grund eines Antrages von Windkraftbetreibern müssen diese Vereinbarungen nunmehr adaptiert werden. Die wesentlichen Änderungen betreffen die Verpflichtung der Stadtgemeinde Mistelbach und in weiterer Folge von interessierten Vertragspartnern, dass die baulichen Maßnahmen innerhalb der Grünanlage eine Überfahrt erlauben müssen, aber grundsätzlich abzusperren und nur für die Dauer der Überfahrt genehmigter Sondertransporte zu öffnen sind. Die Stadtgemeinde Mistelbach übernimmt die Abwicklung sämtlicher für Sondertransporte erforderlichen administrativen bzw. sonstigen damit in Verbindung stehenden Tätigkeiten und trägt sämtliche Kosten. Die Gemeinde ist nicht berechtigt, ein Benützungsentgelt einzuheben, die Überfahrt zu untersagen oder zeitlich zu verzögern.

Die Gemeinde darf jedoch den Sondertransport-Unternehmen eine Aufwandsentschädigung auf Basis aller tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung stellen.

Es sollen daher adaptierte neue Verträge zwischen dem Land Niederösterreich, Gruppe Straße und der Stadtgemeinde Mistelbach abgeschlossen werden.

Derzeit gibt es lediglich für die 3 Kreisverkehre beim Wirtschaftspark A5 interessierte Vertragspartner (ecoplus und Maschinenring) für den im Wirtschaftspark gelegenen Kreisverkehr ist der Gemeindeverband zuständig.



Für die beiden übrigen sollen adaptierte Verträge zwischen der Stadtgemeinde Mistelbach einerseits bzw. ecoplus und Maschinenring andererseits abgeschlossen werden. Die technische Ausführung der geplanten ecoplus-Würfel wurde so angepasst, dass diese situationsbedingt einfach demontiert und abtransportiert werden können.

Gemeinderat Inhauser beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

b) ÖBB Vorplatzvertrag

Der Vorplatzvertrag ist bei der Stadtgemeinde Mistelbach eingetroffen und wurde Herrn Stadtamtsdirektor Mag. Gabauer zur Vorprüfung übergeben. Mag. Gabauer hat den Vertrag geprüft und für in Ordnung befunden.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 16. September 2020 folgenden Beschluss gefasst: Über den Vorplatzvertrag der ÖBB soll im STR und GR beraten und soll dieser gegebenenfalls zur Unterschrift freigegeben werden.

Gemeinderat Inhauser beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle dem vorliegenden ÖBB-Vorplatzvertrag die Zustimmung erteilen.

Bei 1 Gegenstimme (GR Liebming) genehmigt.

c) P&R Zusatzvertrag

Der P&R Zusatzvertrag ist bei der Stadtgemeinde Mistelbach eingetroffen und wurde Herrn Stadtamtsdirektor Mag. Gabauer zur Vorprüfung übergeben. Mag. Gabauer hat den Vertrag geprüft und für in Ordnung befunden.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 16. September 2020 folgenden Beschluss gefasst: Über den P&R Zusatzvertrag soll im STR und GR beraten und dieser soll gegebenenfalls zur Unterschrift freigegeben werden.

Gemeinderat Inhauser beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle dem vorliegenden P&R-Zusatzvertrag die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



Zu 18.) Stadterneuerung XL

„Stadterneuerungskonzept – Erstellung (1. Jahr) 2021“ Beratungsleistungen

Bereits zum dritten Mal nach 1996 bis 2000 sowie 2012 bis 2015 beabsichtigt die Stadtgemeinde Mistelbach wieder, der NÖ Dorf- und Stadterneuerung (Stadterneuerung XL) beizutreten, um Mistelbach und der gesamten Großgemeinde unter enger Einbindung der gesamten Bevölkerung einen positiven Entwicklungspuls zu geben. Es geht dabei nicht um Einzelprojekte im Sinne von Stadtverschönerung, sondern um Maßnahmen, die den Bürgerinnen und Bürgern die Chance bieten, direkter und intensiver als bisher am städtischen Leben und an der städtischen Entwicklung teilzunehmen. Denn Ideen und Wünsche aus der Bevölkerung sind wichtige Ressourcen in der Weiterentwicklung unserer Stadt und der zugehörigen Katastralgemeinden. Ziel ist es letztlich, mehr Lebensqualität für Mistelbach und eine bessere Kommunikation der Bürgerinnen und Bürger untereinander zu erreichen.

Aufgrund der Aufnahme der Stadtgemeinde Mistelbach in die Aktion „NÖ Stadterneuerung“ im Jahr 2021, hat die NÖ.Regional.GmbH mit Schreiben vom 23. September 2020 nachfolgende, unverbindliche Preisauskunft für das 1. Jahr (Stadterneuerungskonzept – Erstellung) vorgelegt:

1. Ausgangslage:

In der Stadtgemeinde Mistelbach soll gemeinsam mit der Bevölkerung im Sinne der jeweils geltenden Richtlinien zur Entwicklung und Erneuerung der Städte in Niederösterreich und den Durchführungsbestimmungen der NÖ Landesregierung (Landeskoordinierungsstelle für Stadterneuerung) ein Stadterneuerungskonzept „Stadterneuerung XL“ für das gesamte Gemeindegebiet unter Einbindung aller Katastralgemeinden erstellt werden. Das Stadterneuerungskonzept XL enthält eine vernetzte Darstellung des Sollzustandes der Stadt Mistelbach sowie der Ortsteile der Gemeinde und zeigt, anhand der Formulierung von Leitzielen und Maßnahmenpaketen, die Möglichkeiten und Handlungsanleitungen der Weiterentwicklung der Gemeinde auf.

2. Leistungsumfang:

Aufgrund der Erfahrungen in der Betreuung und Begleitung von Städten in der Aktion „NÖ Stadterneuerung“ seit 1992 bietet die NÖ.Regional.GmbH für die Erstellung des Stadterneuerungskonzeptes, folgende Leistung an:

a) Vorbereitung:

- Recherche und Einlesen bestehender Konzepte/Abklärung der Zuständigkeiten der Abteilungen sowie der EntscheidungsträgerInnen der Gemeinde
- Erstellung eines auf die und mit der Gemeinde abgestimmten Ablaufplanes für die Erstellung des STERN XL-Konzeptes

b) Beratung:

- Aufbau eines STERN XL-Kernteam
- Aufbau eines STERN XL-Beirates
- Fördermöglichkeiten - Beratung und Recherche



- c) Moderation:
- 4 bis 5 öffentliche Workshops für die Erstellung STERN XL-Konzept inkl. Nachbereitung (z.B. Auftaktveranstaltung mit Zukunftswerkstätten, Vorstellung STERN-Konzept, Veranstaltungen in den KGs)
 - 3 Kernteamsitzungen: inhaltliche Vorbereitung, organisatorische Absprache, Fortschritte, Planungen
 - 2 Beiratssitzungen: inhaltliche Vorbereitung, Nachbereitung und thematische Recherchen
 - Unterstützung von thematischen/projektbezogenen Arbeitsgruppen
- d) Unterstützung:
- Erstellung/Endfassung STERN-Konzept
 - Projektentwicklung/-management
 - Fördereinreichungen und -auszahlungen
 - Abstimmung und Koordination zwischen Gemeinde (Projektleitung), ExpertInnen und Arbeitskreisen
 - Öffentlichkeitsarbeit (lokale und regionale Medien, Medien der NÖ Landesregierung)

3. Kostenermittlung:

Für das Projekt „Stadterneuerungskonzept XL – Erstellung“ im Rahmen der Aktion „NÖ Stadterneuerung“ wird nachfolgendes Gesamtpaket (mit Indexanpassung) für das Jahr 2021 angeboten:

Kostenaufstellung: Nettokosten € 27.300,-- (zzgl. 20 % MwSt. € 5.460,--)
Gesamtkosten: € 32.760,--

Bei den Prozesskosten gibt es eine 2/3-Förderung begrenzt mit maximal € 14.500,-- pro Jahr.

Zeitraum der Leistungserbringung:

1. Jänner 2021 bzw. ab Beauftragung bis 31. Dezember 2021

Die folgenden Jahre sind billiger, da das erste Jahr mit den Veranstaltungen und dem Aufbau der Strukturen aufwendiger ist:

Kosten Jahr 1:	€ 27.300,-- exkl. MwSt.,	€ 32.760,-- inkl. MwSt.
Kosten Jahr 2:	€ 21.840,-- exkl. MwSt.,	€ 26.208,-- inkl. MwSt.
Kosten Jahr 3:	€ 21.840,-- exkl. MwSt.,	€ 26.208,-- inkl. MwSt.
Kosten Jahr 4:	€ 21.840,-- exkl. MwSt.,	€ 26.208,-- inkl. MwSt.
GESAMTKOSTEN (alle 4 Jahre):	€ 92.820,-- exkl. MwSt.,	€ 111.384,-- inkl. MwSt.

4. Zahlungsmodalitäten:

50 % der angeführten Gesamtkosten werden bei Beauftragung in Rechnung gestellt, die verbleibenden 50 % werden am Ende des Jahres verrechnet.

5. Sonstiges:

Die gesamte Beratungsleistung kann seitens der NÖ Landesregierung – Landeskoordinierungsstelle für Stadterneuerung, Drinkweldergasse 15, 3500 Krems, gefördert werden.

Gesetzt dem Fall, die Stadtgemeinde Mistelbach erhält eine positive Zusage, so gibt es bereits einige Ideen und Vorschläge für Projekte, die im Rahmen der mehrjährigen Mitgliedschaft bei der Stadterneuerung XL umgesetzt werden könnten bzw. sollten. Manche davon sind vom Konzept her schon ziemlich ausgereift, andere stehen lediglich als Idee im Raum. Diese werden nachfolgend kurz angeführt:



Erlebnisweg „Fröttchen Fit“ – Konzept vorhanden:

„Bewegung in der Natur – Spurensuche in unsere Vergangenheit!“ Mit diesem Vorhaben beabsichtigt der Dorferneuerungsverein Frättingsdorf (in Persona Doris Blösel, Gemeinderat Walter Hiller und Ortsvorsteher Johann Fiby) einen Erlebnisweg „Fröttchen Fit“ ins Leben zu rufen. Ziel dieses Erlebnisweges ist es, anhand verschiedenster Tafeln entlang des Erlebnisweges unterschiedlichste Ausflugsziele in der Katastralgemeinde besser kennen zu lernen bzw. zu bewerben, die Geschichte über die Ortsgemeinde für Kinder zu erhalten, durch das gemeinschaftliche Projekt im Ort noch enger zusammen zu wachsen und darüber hinaus die Gesundheit aller Generationen durch das Aufstellen von Fitness- und Motorikgeräten entlang des Erlebnisweges zu fördern.

Der Erlebnisweg soll aber mehr als nur ein „Schrittweg“ werden, er soll alle Generationen ansprechen und im besten Fall ein neues Ausflugsziel wie z.B. das Projekt Baumkreis in Kettlasbrunn oder der Dionysosweg werden.

Alle Frättingsdorfer, die Interesse an einer Mitarbeit haben, sind herzlich eingeladen, sich an der Umsetzung des Projektes im Vorfeld zu beteiligen.

Entscheidungen dazu sollen innerhalb eines Kernteams mit Ansprechpersonen seitens der Stadtgemeinde Mistelbach getroffen werden.

Neben der Umsetzung von Tafeln ist es notwendig, einen genauen Weg zu definieren (mit einer kurzen und einer langen Variante), Plätze für die Tafeln festzulegen, eine Auswahl für die Fitness- und Motorikgeräte zu treffen, einen Folder zu erstellen sowie die Umsetzung inkl. Gestaltung der einzelnen Plätze zu definieren. Nach Fertigstellung soll das gesamte Projekt über die StadtGemeinde Zeitung und die Homepage der Stadt, den Mistelbach-Newsletter sowie auf Facebook beworben werden, nach Möglichkeit wird auch versucht, das Projekt in das Programm von Betty Bernstein aufzunehmen.

Nachdem eine Vorstellung im Sommer im Büro des Bürgermeisters erfolgte, soll das Projekt nun ausführlich geplant und Anfang 2021 in einer ausgearbeiteten Version vorgestellt werden. Nach einer Zustimmung im entsprechenden Ausschuss bzw. Berücksichtigung finanzieller Mittel im Budget für das Jahr 2021 soll mit der Umsetzung des Projektes begonnen werden. Eine Eröffnung ist im Rahmen eines Dorffestes geplant.

Nach einer ersten Schätzung wird das Projekt zur gesamten Umsetzung etwa € 30.000,-- kosten. Davon entfallen fix rund € 5.000,-- auf die Tafeln, € 15.000,-- für etwa fünf Motorik-/Fitnessgeräte sowie weitere € 10.000,-- für die Fundamentierung, Bepflanzung und Gestaltung der einzelnen Plätze.

Weitere ergänzende Ideen wären, deren Umsetzung von der Finanzierung abhängen:

- zwei Hängematten (rund € 3.800,--)
- ein Outdoor-Tischfußball (etwa € 1.200,--)
- ein Outdoor-Tischtennis (etwa € 1.500,--)
- eine Kneipp Station
- genügend Sitzmöglichkeiten
- ein Outdoor-Trampolin (etwa € 3.500,--)
- eine Tafel mit „Fröttchen“ Yogaübung zum Nachmachen
- QR-Codes auf Tafeln angeben, damit auch unsere Kleinsten, die nicht lesen können, sich den Text der Tafeln mit Hilfe eines Handys anhören können.
- etc.



Für die Kosten sollen alle dafür in Frage kommenden Förderschienen ermittelt werden. Realistischerweise sowie nach Rücksprache mit Mag. Andreas Eichler von der Nö.Regional.GmbH ist dieses Projekt ein klassisches Dorf- und Stadterneuerungsprojekt und kann über diese Förderschiene gefördert werden. Der Rest der Kosten ist vom Dorferneuerungsverein bzw. der Stadtgemeinde Mistelbach zu übernehmen. Sobald eine genaue Kostenaufstellung den GRA 6 betreffend vorliegt, wird dieser wieder in Kenntnis gesetzt.

Tourismusbüro im Zentrum der Stadt – Idee:

Um den Tourismus in Mistelbach bzw. in der unmittelbaren Region nachhaltig weiter voranzutreiben, sollen mehrere Akzente gesetzt werden, von denen einige bereits im Laufen sind (wie z.B. die Entwicklung neuer Package-Angebote für Ein- oder auch Mehrtagestouristen im Bereich Radfahren bzw. Kunst/Kultur), andere noch als Idee in der Luft schweben.

Eine dieser Maßnahmen wäre die Schaffung eines eigenen Tourismusbüros mitten im Zentrum der Stadt (vorzugsweise bei einem schwer vermietbaren Leerstand). Dieses Tourismusbüro sollte von einer Person besetzt sein und als zentrale Anlaufstelle für alle touristischen Belange die Stadt bzw. die Großgemeinde betreffend fungieren.

Denkbar wäre mit Sicherheit auch, dass derzeit in der Gewerbeschulgasse eingemietete MIMA-Büro dorthin zu verlegen, damit die MIMA GmbH auch „sichtbar“ wird. Ein entsprechender Budgetansatz soll hierfür im Voranschlag für das Jahr 2021 berücksichtigt werden.

Mistelursprung in Frättingsdorf – Idee:

Die Mistel ist der Namensgeber der Stadt, deren Ursprung, der sogenannte Mistelursprung – in Frättingsdorf beim Kunstwerk „Der Tausammler“ liegt. Dort befindet sich ein schöner Stein, der auf den Ursprung der Mistelquelle hinweisen soll. Da es sich beim Mistelursprung um einen Stein in Verbindung mit Wasser handelt, wäre es schön, hier die Installation eines Brunnens zu ermöglichen, der einerseits als Wasserentnahmestelle dient, andererseits auch einen angenehmen Effekt von fließendem Wasser über den Stein erzeugt. Ein entsprechender Budgetansatz soll hierfür im Voranschlag für das Jahr 2021 berücksichtigt werden.

Landschaftsteich in Hörersdorf – Idee:

Bei der Südeinfahrt von Hörersdorf, von Mistelbach kommend, befindet sich der sogenannte Landschaftsteich, der vor allem von den Hörersdorferinnen und Hörersdorfern gerne als Erholungsgebiet genutzt wird. Manche nutzen den Teich auch in heißen Sommertagen als Abkühlung zwischendurch. Was bis dato jedoch vor Ort fehlt, ist ein Steg, um den Badehungrigen einen Einstieg in den Landschaftsteich zu ermöglichen. Ein entsprechender Budgetansatz soll hierfür im Voranschlag für das Jahr 2021 berücksichtigt werden.

Beschriftungen von Erholungsgebieten – Idee:

Mistelbach zeichnet sich durch eine Vielzahl an Plätzen aus, die zum Erholen, Entspannen und zum Genießen der Natur dienen. Darunter fallen z.B. der Stadtpark, die Liebesallee, die Zayawiesen, der Dionysosweg, der Liechtensteinpark, die Grüne Straße oder der Kirchenberg. Was bei diesen Plätzen jedoch fehlt, wären Beschriftungen in Form von Tafeln inkl. weiterführender Informationen bzw. einer allgemeinen Beschreibung dieser Plätze. Ein entsprechender Budgetansatz soll hierfür im Voranschlag für das Jahr 2021 berücksichtigt werden.



Wasserentnahmestellen entlang von Radrouten – Idee:

Durch bzw. rund um Mistelbach führen zahlreiche Radwege bzw. -routen. Mit der Umsetzung neuer Package-Angebote inkl. neuer Radrouten kommen vier weitere, in Zukunft hoffentlich gern genutzte Radfahrstrecken dazu.

Was bei den meisten dieser Radwege jedoch fehlt, sind Wasserentnahmestellen, vor allem bei den Weinviertel Rastplätzen, aber auch an anderen passenden Plätzen zum Rasten. Ein entsprechender Budgetansatz soll hierfür im Voranschlag für das Jahr 2021 berücksichtigt werden und gleichzeitig dieses Anliegen an den Radbeauftragten der Weinviertel Tourismus GmbH, Herrn Dominik Hiller, weitergeleitet werden, da es ja unzählige Rastplätze entlang von Radwegen bzw. -routen im gesamten Weinviertel und damit auch außerhalb des Gemeindegebietes von Mistelbach betrifft.

Stadtrat Harrer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle den Beschluss fassen, dass die Stadtgemeinde Mistelbach der Stadterneuerung XL ab dem Jahr 2021 für die Dauer von insgesamt vier Jahren beiträgt und die benötigten budgetären Mittel im Voranschlag der einzelnen Jahre berücksichtigt.

Bei 1 Gegenstimme (GR Liebming) genehmigt.

Redner: STR Dr. Brandstetter, STR Harrer, Bgm. Stubenvoll

Zu 19. Grundverkehr

A) Grundverkauf

a) Schodl Margit, Ankauf GST 768/47, KG Mistelbach (Baurechtsvertrag)

Der mit Frau Margit Schodl, Jänergasse 14, 2130 Mistelbach, für GST 768/47 abgeschlossene Baurechtsvertrag, genehmigt mit GR-Beschluss vom 14. Dezember 2009, endete mit 31. März 2020. Frau Schodl ist daher nunmehr verpflichtet, das Grundstück zu den Konditionen gemäß Punkt 16. des Baurechtsvertrages anzukaufen.

Auf dem Grundstück wurde ein Wohnhaus errichtet, genehmigt mit Bescheid des Bauamtes vom 29. März 2010, ZI Ing. Ho/Fr-1294/2010.

Frau Schodl wurde ersucht, einen Vertragserrichter ihrer Wahl mit der Errichtung eines Kaufvertrages zu beauftragen und einen Entwurf zu übermitteln. Der Vertragsentwurf liegt vor.

Stadträtin Hugl beantragt daher, der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen: Verkauf gem. Punkt 16. des Baurechtsvertrages zum Preis von € 39.717,89, wertgesichert mit VPI 2005. Sämtliche für die Erstellung und grundbücherliche Durchführung des Kaufvertrages anfallende Kosten und Gebühren sind von der Käuferin zu tragen.

Einstimmig genehmigt.



b) Wonovsky Michael, Ankauf Teilfläche KG Frättingsdorf

Mit Schreiben vom 8. November 2019 teilte Herr Michael Wonovsky, Werkstattstraße 30, 2132 Frättingsdorf, mit, dass er mit außerbücherlichem Kaufvertrag einen Keller von Frau Margarethe Richter angekauft hat (KV wurde der Stadtgemeinde übermittelt), der offensichtlich auf Gemeindegrund steht. (Widmung Grünland-Freihaltefläche). Der Keller hat keine GST-NR und ist im Grundbuch nicht eingetragen.
Herr Wonovsky sucht zwecks grundbücherlicher Bereinigung um Verkauf der Teilfläche im Ausmaß von ca. 27 m² an.

Der GRA 2 hat in der Sitzung vom 11. September 2019 bzw. der STR hat in seiner Sitzung vom 30. September 2019 folgenden Beschluss gefasst:
Verkauf der Teilfläche im Ausmaß von ca. 27 m², auf der der Keller steht, den Herr Wonovsky mit außerbücherlichem Kaufvertrag vom 24. August 2019 erworben hat, zum Preis von € 15,-/m².

Da der Gesamtpreis für die Fläche unter € 2.000,- liegt, ist die Erstellung eines Kaufvertrages nicht erforderlich und kann der Teilungsplan mit Antrag auf grundbücherliche Durchführung an das Vermessungsamt durchgeführt werden.

Vom Gemeinderat kann der Verkauf genehmigt werden, sobald der Teilungsplan in Endfassung übermittelt wurde. Sämtliche mit dem Verkauf anfallende Kosten und Gebühren sind vom Käufer zu tragen.

Mit Schreiben vom 14. Juli 2020 wurde der Teilungsplan des BEV, Laa an der Thaya, GZ 23/2020/06, übermittelt. Demnach beträgt die Fläche des Kellers auf GST 2207 NEU, KG 15011 Frättingsdorf, 28 m² und der Gesamtpreis demnach € 420,-.

Stadträtin Hugel beantragt, der Gemeinderat wolle dem Verkauf zu den oa. Konditionen die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

B) Löschung einer Dienstbarkeit

BMF Immobilien GmbH, EZ 1225, KG Lanzendorf

Die BMF Immobilien GmbH, vertreten durch Herrn Florian Woditschka MBA, ersucht die Stadtgemeinde Mistelbach um Löschung der in EZ 1225 sub C LNR

***** C *****

7 a 5348/1987

DIENSTBARKEIT der Wasserleitung ob Gst .10 zugunsten der Stadtgemeinde Mistelbach

weil dies für die von der BMF Immobilien GmbH beabsichtigte Zusammenlegung von GST .10 und GST 11/1 grundbuchstechnisch Voraussetzung ist.



Da die Dienstbarkeit eine aktive Kanalleitung betrifft, muss gewährleistet sein, dass bei Löschung der Dienstbarkeit aus EZ 1225, GST .10, nach Vereinigung der beiden Grundstücke die Dienstbarkeit vollumfänglich für die Kanalleitung gegeben ist. Das Notariat Dr. Neubauer hat am 30. Juli 2020 bestätigt, dass das bei der Löschung der Fall ist.

Stadträtin Hugel beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:

Die Stadtgemeinde Mistelbach stimmt der Löschung der in EZ 1225, KG Lanzendorf, sub C LNR 7 a 5348/1987, eingetragenen Dienstbarkeit zu. Sämtliche mit der Löschung anfallende Kosten und Gebühren sind von der BMF Immobilien GmbH zu tragen.

Einstimmig genehmigt.

C) Unentgeltliche Abtretungen

a) KG Hüttendorf, Abazaj Ilir, Im Dorf 99, 2130 Hüttendorf

Stadträtin Hugel beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:

Auf Grund der gemäß § 10 NÖ BauO 2014 beantragten Änderung der Grundstücksgrenzen wurde mit Bescheid des Bauamtes vom 14. September 2020, GZ B-2020-1180-00242, die Abtretung der nach den Straßenfluchtlinien zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehörenden Teilflächen Trennstück 1, 2 und 3, gemäß Teilungsplan des DI Brezovsky, GZ 8563/20, vom 12. März 2020, vorgeschrieben.

Die Grundfläche ist frei von in Geld ablösbaren Lasten, geräumt von baulichen Anlagen, Gehölzen und Materialien zu übergeben, sowie die Durchführung des Teilungsplanes im Grundbuch zu veranlassen.

Einstimmig genehmigt.

b) KG Ebendorf, Stana Pia und Christian, Franz Josef-Straße 34/2, 2130 Mistelbach

Stadträtin Hugel beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:

Auf Grund der gemäß § 10 NÖ BauO 2014 beantragten Änderung der Grundstücksgrenzen wurde mit Bescheid des Bauamtes vom 27. August 2020, GZ B-2020-1180-00238, die Abtretung der nach den Straßenfluchtlinien zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehörenden Teilfläche Trennstück 1, gemäß Teilungsplan des DI Lebloch, GZ 12630/20, vom 18. Juni 2020, im Ausmaß von 11 m² vorgeschrieben.

Die Grundfläche ist frei von in Geld ablösbaren Lasten, geräumt von baulichen Anlagen, Gehölzen und Materialien zu übergeben, sowie die Durchführung des Teilungsplanes im Grundbuch zu veranlassen.

Einstimmig genehmigt.



c) KG Lanzendorf, BMF Immobilien GmbH, Floridsdorfer Hauptstraße 25, Stiege 4 TOP 11, 1210 Wien

Stadträtin Hugl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:

Auf Grund der gemäß § 10 NÖ BauO 2014 beantragten Änderung der Grundstücksgrenzen wurde mit Bescheid des Bauamtes vom 25. August 2020, GZ B-2020-1180-00235, die Abtretung der nach den Straßenfluchtlinien zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehörenden Teilflächen Trennstücke 1, 2, 3, 5 und 6 im Gesamtausmaß von 287 m² gemäß Teilungsplan des DI Lebloch, GZ 12678/2020/B, vom 30. Juli 2020, vorgeschrieben.

Die Grundfläche ist frei von in Geld ablösbaren Lasten, geräumt von baulichen Anlagen, Gehölzen und Materialien zu übergeben, sowie die Durchführung des Teilungsplanes im Grundbuch zu veranlassen.

Einstimmig genehmigt.

D) VIE Wohnimmobilien Mistelbach Entwicklung GmbH, Bauvorhaben Hauptplatz 14-15, 2130 Mistelbach, Abschluss eines Abtretungs- und Dienstbarkeitsvertrages und einer Vereinbarung zur Kostenbeteiligung öffentlicher Spielplatz

Die VIE Wohnimmobilien Mistelbach EntwicklungsGmbH ist Eigentümerin der Liegenschaft Hauptplatz 14 -15 und beabsichtigt die Errichtung eines Gebäudes mit bis zu 72 Wohneinheiten (tlw. betreutes Wohnen), Gemeinschaftspraxis und nach Möglichkeit einem Nahversorger im Erdgeschoß.

Die VIE verfügt über einreichfähige Pläne für das Bauvorhaben, das demnächst beim Bauamt zur Bewilligung eingereicht werden soll.

Folgende Vereinbarungen sind im Zusammenhang mit der Bewilligung des Bauvorhabens zu schließen:

1. Abtretungs- und Dienstbarkeitsvertrag
2. Vereinbarung Spielplatz – Ausgleichsabgabe

In diesem Zusammenhang übermittelte die VIE, vertreten durch die RA Kanzlei Pflöschinger/Renzl, mit Schreiben vom 21. September 2020 einen Entwurf zum Abtretungs- und Dienstbarkeitsvertrag und ersuchte um Abschluss des Vertrages im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben.

Bei der Besprechung am 24. September 2020 zum aktuellen Projektstand mit BGM Stubenvoll wurde weiters der Abschluss einer Vereinbarung über Kostenbeteiligung an einem öffentlichen Spielplatz abgestimmt.



1. Abtretungs- und Dienstbarkeitsvertrag

a) Abtretung

GST	Von Eigentümer	m ²	An Eigentümer	Widmung	Anmerkung
5710/2	Stadtgemeinde	7	VIE Wohnimmobilien Entwicklung GmbH	Verkehrsfläche	Umwidmung in Bauland erforderlich
191	VIE Wohnimmobilien Entwicklung GmbH	3	Stadtgemeinde	Bauland	Umwidmung in Verkehrsfläche erforderlich
					Flächendifferenz 4 m² zu Gunsten VIE

Die Flächendifferenz von 4 m² der wechselseitigen Abtretungen zu Gunsten VIE wird abgegolten durch kostenlose Einräumung und grundbücherliche Durchführung des Servitutes für die Stadtgemeinde.

b) Dienstbarkeit

VIE räumt der Stadtgemeinde auf der in Planskizze 1 vom 28. Juli 2020 dargestellten Fläche 3 ein Wegerecht für den öffentlichen Fußgängerverkehr ein. VIE ist im Rahmen der Dienstbarkeit verpflichtet auf der Fläche einen Gehsteig herzustellen, in selber Ausführung wie der umliegende Gehsteig am Hauptplatz, und den Winterdienst zu übernehmen. VIE ist berechtigt die Fläche 3 ab einer Höhe von 2,5 Metern zu überbauen bzw. darunter eine Tiefgarage zu errichten.

2.) Vereinbarung Spielplatz- Ausgleichsabgabe

Gem. § 66 Abs. 2 NÖ Bauordnung ist beim Neubau von Wohnhausanlagen mit mehr als 4 Wohnungen, ausgenommen Reihenhäuser und solche, auf Grund deren Verwendungszweck ein Bedarf nach einem Spielplatz nicht zu erwarten ist, ein nichtöffentlicher Spielplatz zu errichten.

Gem. § 66 Abs. 4 NÖ Bauordnung kann von der Errichtung eines nichtöffentlichen Spielplatzes Abstand genommen werden, wenn

1. die Gemeinde in einer Wegentfernung von höchstens 400 Meter zu der Wohnhausanlage im Sinne des Abs. 1
2. einen öffentlichen Spielplatz errichtet hat oder zu errichten plant und
3. der zur Errichtung eines nichtöffentlichen Spielplatzes Verpflichtete einen entsprechenden Vertrag über eine Kostenbeteiligung an diesem öffentlichen Spielplatz mit der Gemeinde abschließt.



Die VIE Wohnimmobilien Mistelbach EntwicklungsGmbH ist daher bei Errichtung des neuen Gebäudes am Hauptplatz 14 und 15 zur Errichtung eines nichtöffentlichen Spielplatzes bzw. da dieser nicht auf Eigengrund errichtet werden kann zum Abschluss einer Vereinbarung über Kostenbeteiligung an einem öffentlichen Spielplatz gem. § 66 Abs. 4 NÖ Bauordnung verpflichtet.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 30. September 2020 folgenden Beschluss gefasst:

1. Abschluss eines Abtretungs- und Dienstbarkeitsvertrages mit VIE gem. Teilungsplan des DI Erwin Lebloch. Für die Stadtgemeinde dürfen in Zusammenhang mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Vertrages keine Kosten anfallen. Behandlung im Gemeinderat erfolgt, sobald der Teilungsplan in Endfassung vorliegt und dieser vom Bauamt der Stadtgemeinde genehmigt wurde.
2. Abschluss einer Vereinbarung zur Kostenbeteiligung an einem öffentlichen Spielplatz mit VIE. Behandlung im Gemeinderat erfolgt sobald die von der VIE unterfertigte Vereinbarung vorliegt.

Zwischenzeitlich wurde der Teilungsplan des DI Erwin Lebloch, GZ 12391/2019, vom 28. Juli 2020, in Endfassung übermittelt.

Weiters stimmte VIE dem Abschluss einer Vereinbarung über Kostenbeteiligung für den öffentlichen Spielplatz zu wie folgt:

Fläche des nichtöffentlichen Spielplatzes = 150m² und zusätzlich 5 m² ab der 10. Wohnung = 150 m² + 5 m² x (72 Wohneinheiten – 9 Wohneinheiten) = 150 m² zzgl. 63 Wohneinheiten = 150 m² + 315 m² = 465 m² x € 150,-- (Richtwert Verordnung) = € 69.750,--

Bei der Berechnung wird von der Anzahl der Wohnungen bei Errichtung des Bauvorhabens ausgegangen. Wenn sich die Anzahl der eingereichten Wohneinheiten im Zuge der Errichtung des Gebäudes ändert ist die die Höhe des Kostenbeitrages entsprechend zu reduzieren.

Am 29. September 2020 ist die von VIE unterfertigte Vereinbarung über eine Kostenbeteiligung öffentlicher Spielplatz entsprechend der Berechnung nach dem festgelegten Richtwert in Höhe von € 69.750,-- an die Stadtgemeinde Mistelbach übermittelt worden.

Stadträtin Hugel beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle dem Abschluss des Abtretungs- und Dienstbarkeitsvertrages die Zustimmung erteilen.

Bei 1 Gegenstimme (STR Pürkl) genehmigt.

Stadträtin Hugel beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle dem Abschluss der Vereinbarung zur Kostenbeteiligung an einem öffentlichen Spielplatz mit der VIE Wohnimmobilien Mistelbach Entwicklung GmbH die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



Zu 20.) Abbruchkostenförderung

a) Warosch Martha und Gottfried

Martha und Gottfried Warosch, Josefsweg 9, 2130 Siebenhirten, ersuchen mit Eingabe vom 4. Juni 2020 um finanzielle Unterstützung der Abbruchkosten im Rahmen der Richtlinien zur Förderung von Abbruchkosten.

Die Kosten betragen laut vorgelegten Rechnungen € 6.434,08.

Die Baumeldung über den Abbruch des bestehenden Gebäudes auf der Liegenschaft Josefsweg 11, 2130 Siebenhirten, wurde am 8. Februar 2018 beim Bauamt der Stadtgemeinde Mistelbach abgegeben.

Die Baubewilligung für die Errichtung eines eingeschößigen Einfamilienhauses wurde mit Bescheid vom 5. Oktober 2018, GZ: B-2018-1180-00266 erteilt.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 1. September 2020 folgenden Beschluss gefasst: Aufgrund der Richtlinien der Stadtgemeinde Mistelbach zur Förderung von Abbruchkosten und der vorgelegten Rechnungen kann den Antragstellern, Frau Martha und Gottfried Warosch, die Förderung in der Höhe von € 1.930,22 gewährt werden.

Stadträtin Hugel beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 768014/4890009000

Einstimmig genehmigt.

b) Hochhauser Peter

Peter Hochhauser, Laimgrubengasse 6/18, 1060 Wien, ersucht mit Eingabe vom 13. Juli 2020 um finanzielle Unterstützung der Abbruchkosten im Rahmen der Richtlinien zur Förderung von Abbruchkosten.

Die Kosten betragen laut vorgelegten Rechnungen € 16.800,--.

Die Baubewilligung für den Abbruch des Bestandsgebäudes und die Errichtung eines Einfamilienhauses auf der Liegenschaft Schlosszeile 12, 2130 Paasdorf, wurde mit Bescheid vom 26. Mai 2020, GZ: B-2020-1180-00060 erteilt.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 1. September 2020 folgenden Beschluss gefasst: Aufgrund der Richtlinien der Stadtgemeinde Mistelbach zur Förderung von Abbruchkosten und der vorgelegten Rechnungen kann dem Antragsteller, Herrn Peter Hochhauser, die Förderung in der Höhe von € 2.616,22 gewährt werden.

Stadträtin Hugel beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 768014/4890009000

Einstimmig genehmigt.



c) Abbruchkostenförderrichtlinien, Änderung

Bei den aktuellen Abbruchkostenförderrichtlinien gibt es einige Fördervoraussetzungen, welche für die Zukunft klarer definiert werden sollen.

Die Abbruchkostenförderung soll es für Neu-, Zu- und Umbauten von Wohnräumen für **Ein- und Zweifamilienhäuser** als auch für **Geschäftsräume** geben.

Die derzeitige Voraussetzung, dass die Errichtung des Neu-, Zu- und Umbaus innerhalb von zwei Jahren nach Abbruch der vorhandenen baulichen Objekte vollendet sein muss soll **auf drei Jahre nach Baubewilligung geändert** werden.

Laut Abbruchkostenförderrichtlinien müssen Rechnungen über die ordnungsgemäße Entsorgung des Abbruchmaterials vorgelegt werden. Hier sollen zwei beispielhafte **Web-Links zu Baurestmassennachweis-Formularen** angeführt werden, welche von den ausführenden Entsorgungsfirmen als Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung verwendet werden können.

In Zukunft soll der Förderwerber auch weiterhin angehalten werden, eine Abbruchbewilligung bzw. zumindest eine Baumeldung über den Abbruch von Gebäude/Bauteilen vorzuweisen.

Laut den Richtlinien muss der **Hauptwohnsitz** innerhalb von zwei Jahren nach der Zusicherung der Förderung begründet werden. Diese Zweijahresfrist soll **auf drei Jahre verlängert** werden.

Das zukünftige Informationsblatt über die Förderrichtlinien von Abbruchkosten und das Formular für das Ansuchen um die Förderung von Abbruchkosten würden laut obigen Änderungsvorschlägen folgendermaßen aussehen:

Förderung von Abbruchkosten Richtlinien

Die Stadtgemeinde Mistelbach gewährt eine nicht rückzahlbare Beihilfe für nachgewiesene Abbruchkosten unter folgenden Voraussetzungen:

Förderbare Vorhaben

- Abbruch von baulichen Objekten zum Zwecke der Freimachung der Bauliegenschaft aus Anlass von Neu-, Zu- und Umbauten von Ein- und Zweifamilienhäusern, **und**
- Geschäftsräumlichkeiten durch Firmen, deren Firmensitz/Zentrale in Mistelbach ist.

Förderungswerber

- Liegenschaftseigentümer
- Pächter von Liegenschaften

Voraussetzungen

- Keine Einkommensgrenze
- Errichtung des Neu-, Zu- und Umbaus innerhalb von 3 Jahren nach Baubewilligung
- Vorlage der baubehördlichen Abbruchbewilligung bzw. zumindest der Baumeldung des Abbruchs



- Vorlage von Rechnungen über die ordnungsgemäße Entsorgung des Abbruchmaterials.
Baurestmassennachweisformular z.B. unter www.brv.at (Stichwort „Abfalldokumentation für eine Kleinmenge“) oder www.wko.at (Stichwort „Baurestmassen-Nachweisformular“) downloadbar.
- Begründung des Hauptwohnsitzes in der Stadtgemeinde innerhalb von 3 Jahren nach Zusicherung der Förderung

Förderausmaß

- 30 % der nachgewiesenen Abbruchkosten, höchstens jedoch **€ 2.616,22**

Förderbeginn

- Baubehördliche Abbruchbewilligung bzw. Abbruchmeldung nicht länger als 5 Jahre zurückliegend ab Förderungseinreichung.

(Name)

(Tel.Nr.)

(Straße)

(Ort)

(Datum)

An die
Stadtgemeinde
2130 Mistelbach
=====

Betr.: *Ansuchen um Förderung von Abbruchkosten*

Ich ersuche die Stadtgemeinde Mistelbach um Förderung von Abbruchkosten nach den derzeit gültigen Richtlinien der Stadtgemeinde Mistelbach für das Abbruchobjekt auf der Parz. Nr. _____, EZ _____ Katastralgemeinde _____, Anschrift _____, lt. Abbruchbescheid/Baumeldung über den Abbruch vom _____ Zl. _____.

An Abbruchkosten sind laut beiliegender/n Rechnung/en € _____ entstanden.

Meine Bankverbindung _____

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Förderung zurückgefordert wird, wenn die Bau-Fertigstellungsmeldung nicht innerhalb von drei Jahren nach Bescheid der Baubewilligung durchgeführt wird und der Hauptwohnsitz (im Falle von Ein-/Zweifamilienhäusern) bzw. Firmensitz/-zentrale (bei Geschäftsräumlichkeiten) in der Stadtgemeinde Mistelbach begründet wurde.



Anlagen:

- *Bezahlte Rechnung(en)*
- *Abbruchkostenbescheid/Baumeldung über Abbruch*
- *Baubewilligung*
- *Entsorgungsnachweis über Abbruchmaterial*

Die neuen Richtlinien zur Erlangung einer Abbruchkostenförderung wurden in der Sitzung des GRA 7 vom 1. September 2020 einstimmig beschlossen.

Stadträtin Hugl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle den Richtlinien die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 21.) Feuerwehrangelegenheiten

FF Siebenhirten, Gewährung eines zinsenlosen Darlehens

Die Vorsitzende des GRA 7, Frau STR Andrea Hugl, bringt den abgelehnten Dringlichkeitsantrag aus der Sitzung des Gemeinderates vom 9. März 2020 den Mitgliedern zur Kenntnis und berichtet über die Hintergründe:

„Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates stellen gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand:

Übernahme der € 62.000,- von der Feuerwehr Siebenhirten durch die Stadtgemeinde Mistelbach in die Tagesordnung der heutigen Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen.

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die unterschriebenen Gemeinderäte fordern, dass die Stadtgemeinde Mistelbach die Fehldifferenz in der Höhe von € 62.000,- (welche beim Bau des FF-Haus entstanden ist) von der FF Siebenhirten übernimmt.

Nur so kann der zukünftig erforderliche und notwendige Betrieb der FF Siebenhirten sichergestellt werden.

Begründung:

In der Gemeinderatssitzung vom 15. März 2017 wurde beschlossen, einen Bauausschuss für den Bau des FF-Hauses Siebenhirten zu bilden.

Am 20. April 2017 fand die erste Sitzung des Bauausschusses statt, in welchem eine Geschäftsordnung beschlossen wurde. Der damalige Vizebürgermeister Christian Balon wurde zum Vorsitzenden dieses Bauausschusses bestimmt.

In der Geschäftsordnung wurden unter anderem folgende, wichtige Punkte beschlossen:

- 1.1 Die Stadtgemeinde Mistelbach ist Bauträger (Bauherr) für o.a. Bauvorhaben.*
- 2.2 Der Bauausschuss hat die grundsätzliche Projektsteuerung und das Controlling durchzuführen.*
- 2.3 Der Bauausschuss hat regelmäßig den Gemeinderatsausschüssen 2 und 7 zu berichten.*
- 4.6 Die administrativen Arbeiten des Bauausschusses werden von der Finanzverwaltung besorgt.*



Nicht nur, dass der damalige Vizebürgermeister Balon die Gemeinderatsausschüsse 2 und 7 nicht informiert hat (wie in der Geschäftsordnung beschlossen) und hier schon als Vorsitzender sich ein Versäumnis geleistet hat, hat er auch beim Punkt 2.2 (Der Bauausschuss hat die grundsätzliche Projektsteuerung und das Controlling durchzuführen) versagt. Hätte der damalige Vizebürgermeister Balon seine Aufgaben (in diesem konkreten Fall das Controlling) als Vorsitzender des Bauausschusses wahrgenommen, wäre es niemals zu einer Überschreitung des Baubudgets von € 62.000,-- gekommen.

Wenn andere Projekte der Stadtgemeinde budgetmäßig überzogen werden, ist es offenbar kein Problem, dass die Stadtgemeinde die Überschreitung (oftmals hunderttausende Euro) bezahlt. Es geht nicht an, dass im Fall des Baus des FF-Hauses Siebenhirten nun die FF Siebenhirten nach einem Mehrheitsbeschluss für die Überziehung aufkommen muss. Sonst müsste man ja bei jeder Kostenüberschreitung überlegen, wer für die Überschreitung aufkommen soll.

Mag. Heinrich Krickl, Erwin Netzl, Günter Adami und Ing. Stephan Prinz, alle eh.“

Der Vorsitzende beantragt die Zuweisung der Angelegenheit an den zukünftigen zuständigen Gemeinderatsausschuss.

Bei 3 Gegenstimmen (Gemeinderäte Mag. Krickl, Netzl und Adami) genehmigt.“

Im Baubudget der FF Siebenhirten ist es zu einer Kostenüberschreitung in der Höhe von € 62.000,-- gekommen. Die FF Siebenhirten legt weiters eine Aufstellung über die erbrachten Leistungen der FF Siebenhirten vor.

Für die Rückzahlung der Kosten aus der Neuerrichtung des Feuerwehrhauses Siebenhirten, Fertigstellung 2019, soll der Feuerwehr Siebenhirten ein zinsloses Darlehen in der Höhe von € 62.000,-- mit 20 Raten zu je € 3.100,-- gewährt werden:

Rückzahlungsmodalitäten:

Ratenrückzahlungsstart	Jahr 2021
Laufzeit	20 Jahre
Ratenanzahl	20
Ratenhöhe	€ 3.100,--

Die Raten für die Rückzahlung sollen von den jährlichen Fördermitteln der FF Siebenhirten einbehalten werden. Die erste Einbehaltung der Rate von den Jahresfördermitteln soll im Jahr 2021 beginnen.

Dazu wird festgehalten, wie im Dringlichkeitsantrag in der Gemeinderatssitzung vom 9. März 2020 niedergeschrieben, dass es in Zukunft bei ähnlichen Projekten nach Möglichkeit eine begleitende Projektsteuerung, Controlling und Kostenkontrolle geben soll.

Im Falle eines einberufenen Bauausschusses hat dieser dem Gemeinderat verpflichtend umfassende Informationen während der Projektlaufzeit über den Projektstand zu geben und diesen frühzeitig über Kostenüberschreitungen in Kenntnis zu setzen.



Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 1. September 2020 folgenden Beschluss gefasst:
Die Stadtgemeinde Mistelbach gewährt der FF Siebenhirten ein zinsloses Darlehen in Höhe von € 62.000,- und einer Laufzeit von 20 Jahren, zu den oben angeführten Konditionen.

Stadträtin Hugl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle dieser Vorgehensweise die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Redner: GR Mag. Krickl

Zu 22.) Öffentliches Gut

HD-Gasleitung Ebendorferstraße – M-City

Die EVN hat um die Verlegung der HD-Leitung im Bereich von der Ebendorferstraße bis zur M-City angesucht. Es wurden im Vorfeld einige Besprechungen durchgeführt und gemeinsam Varianten entwickelt.

Grundsätzlich wird für die Errichtung ein Streifen von 15 Meter benötigt und nach der Fertigstellung ist ein Schutzstreifen von 6 Meter auszuweisen, welcher grundbücherlich sicherzustellen ist.

Variante 1 (Grün – lt. vorliegendem Plan):
über Pfadfindergelände und Bundesheer-Gelände
Erschwernisse:

- viele private Grundeigentümer nordöstlich der Bahn
- Bauzeiteinschränkung am Pfadfindergelände

Variante 2 (Gelb-blau – lt. vorliegendem Plan):
neben der Straße zum Bauhof im Gemeindegrundstück, Wiese und Parkplatz neben Bauhofstraße, parallel zur Ebendorferstraße, Bundesheergelände.
Bei einer Trassenführung parallel zum geplanten Kanal (für geplante Wohnhausanlage) ist ein Schutzstreifen von 3 m einzuhalten. Innerhalb dieses Schutzstreifens dürfen keine Kanalschächte sein (nur möglich mit besonderen Sicherungsmaßnahmen).

Variante 3 (Gelb-violett – lt. vorliegendem Plan):
neben der Straße zum Bauhof im Gemeindegrundstück, Wiese und Parkplatz neben Bauhofstraße, parallel zur Ebendorferstraße, durch die Felder bis zum Mistelbach.

Erschwernisse:

- Abhängig davon, ob Straße im Bereich der Felder kommt
- trotzdem fraglich, ob Zustimmung von Grundeigentümer neben der Mistel möglich

Variante 4 (Rot – lt. vorliegendem Plan):

Die Führung über das Bundesheergelände bleibt wieder wie bei Variante 1.



Aufgrund der Kanal- und Wasserleitungseinbauten in der Ebendorferstraße wird die Querung auf Höhe der beiden offenen Schächte/Kanalschächte im Kreuzungsbereich Bauhofstraße durchgeführt.

Danach erfolgt die Verlegung bis zur Skateranlage und wird dann über das Pfadfindergelände (Gemeindegrundstück 4712/2) bis zur Eisenbahn in den Norden gezogen. Anschließend erfolgt die Verlegung der HD-Gasleitung auf dem südlichen Wegstreifen neben der ÖBB Linie bis auf Höhe der M-City, wo diese durch eine Bahnquerung in die bestehende Gasleitung eingebunden wird.

Aufgrund diverser Gespräche mit der EVN wird die rote Variante derzeit intensiv untersucht, um von allen betroffenen Grundstückseigentümern die Zustimmung zu erhalten. Eine mögliche Trassenvariante wäre, auf dem östlichen Streifen des Gemeindegrundstückes 4712/2 zu gehen und den Sicherheitsstreifen von 6 Meter auszuweisen. Der bestehende Baumbestand soll erhalten werden.

Die Grundstücke 6688, 6656/2, 4712/2, 4689/7, 5794 und 5710/61 sollen für die HD-Gasleitung von Seiten der Stadtgemeinde Mistelbach zur Verfügung gestellt werden. Auf diesen ist ein 6 Meter Sicherheitsstreifen einzuräumen.
Ein separater Dienstbarkeitsvertrag ist abzuschließen.
Bewilligung 2020, Bauumsetzung 2021.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 2. September 2020 folgenden Beschluss gefasst:
Die bestehende HD-Gasleitung befindet sich auf den Grundstücken 4688 und 4708/2 und soll auf das Grundstück 4712/2 umgelegt werden (alle Gemeindegrundstücke im Pfadfindergelände).

Die Stadtgemeinde Mistelbach stimmt der Umlegung der HD-Gasleitung von der Ebendorferstraße bis zur M-City zu und es sind die Gemeindegrundstücke 5708/8, 6688, 6656/2, 4712/2, 4689/7, 5794 und 5710/61 betroffen. Die HD-Gasleitung wird auf den privaten Grundstücken der Stadtgemeinde Mistelbach als Belastung ins Grundbuch eingetragen. Ein entsprechender Dienstbarkeitsvertrag ist abzuschließen. Die Bauarbeiten sind in Abstimmung mit der Pfadfinderguppe Mistelbach durchzuführen, da diese das Grundstück 4712/2 von Seiten der Stadtgemeinde Mistelbach gemietet haben.

Stadtrat Strobl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 23.) Ärzteförderung

Richtlinien

Dr. Oskar Kienast hat mit 31. Juli dieses Jahres seine Ordination in Mistelbach geschlossen. Seitens der Ärztekammer wird nun nach einer Nachfolge für einen Allgemeinmediziner gesucht. Die Stelle, die seit 15. Juli 2020 von der Ärztekammer ausgeschrieben wurde, hatte laut Auskunft der Ärztekammer keine einzige Bewerbung eines Arztes zur Folge.



Laut Frau Mag. Wohlmuth von der Ärztekammer bewerben sich Allgemeinmediziner in erster Linie gezielt auf Hausarztstellen, die eine Hausapotheke haben.

In einem interfraktionellen Gespräch bez. Ärzteförderung, das am 1. September 2020 stattgefunden hat, wurde folgendes festgelegt:

Fassen eines Grundsatzbeschlusses, der die Unterstützung der Stadtgemeinde bei der Einrichtung einer Primärversorgungseinheit oder eines Primärversorgungsnetzwerkes in Mistelbach enthält.

Die nächsten Schritte, die bereits umgesetzt wurden, sind:

- Gespräch bei Landesrat Dr. Martin Eichinger von Bürgermeister u. Stadträtin für Gesundheit
- Besichtigung des Primärversorgungszentrum Böheimkirchen bei PV-Manager, Philipp Schramhauser, Bsc MMsc MBA, am 23. September 2020
- regelmäßige interfraktionelle Arbeitskreistreffen der Politik zum Thema Ärzteversorgung und Errichtung eines PVZ oder PVN
- regelmäßige Gesprächsrunden mit Stadtplanung und Verkehrsabteilung zur Thematik PVZ/PVN
- Beauftragung von Experten, wenn die Voraussetzungen zur Errichtung einer Primärversorgungseinheit gegeben sind
- Gespräche mit Spitalsärztevertreter und Turnusärztevertreter des LK Mistelbach - Gänserdorf um Interessenten für ein PVZ oder eine Nachfolge für Dr. Kienast zu finden
- Werben in verschiedenen Zeitschriften wie Karriere Standard, Österreichische Ärztezeitung,

Parallel dazu soll die ausgeschriebene Stelle eines Allgemeinmediziners so rasch als möglich nachbesetzt werden. Um den Anreiz zu verstärken, eine Kassenarztpraxis ohne Hausapotheke in Mistelbach zu übernehmen, soll diesem Allgemeinmediziner eine Startförderung im Ausmaß von € 50.000,- gewährt werden. Für diese Startförderung werden Förderrichtlinien ausgearbeitet. Allgemeinmediziner, die diese Anforderungen erfüllen, soll diese Startförderung gewährt werden. Dieser Förderbetrag ist im Budget 2021 ebenso vorzusehen, wie die Beauftragung von Experten, welche die Errichtung einer Primärversorgungseinheit begleiten.

Die Gemeindevertreter fassten in der GRA 10 Sitzung vom 7. September 2020 folgenden Beschluss, der einstimmig genehmigt wurde:

Unterstützung der Stadtgemeinde zur Entstehung einer Primärversorgungseinheit in der Stadtgemeinde Mistelbach, um die hausärztliche Versorgung zu gewährleisten. Gewährung eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses in der Höhe von € 50.000,- als Startförderung für Allgemeinmediziner, welche die Ärzteförderungsrichtlinien der Stadtgemeinde erfüllen.

Weiters Subvention der Kommunalabgaben- und gebühren in den ersten 5 Jahren nach Inbetriebnahme der Praxis. Das Förderbudget wird im Voranschlag für das Jahr 2021 berücksichtigt.

Nachstehende Richtlinien wurden dazu ausgearbeitet:



Ärzteförderung

Die Stadtgemeinde Mistelbach weist seit Jahren ein dynamisches Wachstum auf. Geplante Wohnbauprojekte in den Gebieten Mistelbach Nord und Ost, Franz Josef-Straße, Bahnstraße, Josef Dunkl-Straße, etc., führen zu einem weiteren Zuzug in den kommenden Jahren. Besonderer Bedarf besteht in der ärztlichen Grundversorgung im Bereich der Allgemeinmedizin.

Die hausärztliche Versorgung in Mistelbach aktuell:

In der Stadtgemeinde Mistelbach waren bisher vier Allgemeinmediziner mit Kassenvertrag und ein Allgemeinmediziner ohne Kassenvertrag tätig. Durch die Schließung der Ordination des Allgemeinmediziners Dr. Oskar Kienast mit Ende Juli d. J., ist die Stelle seit 15. Juli 2020 von der Ärztekammer ausgeschrieben. Die Nachbesetzung ist insofern schwierig, da die Ärztinnen und Ärzte in der Großgemeinde keine Hausapotheke führen dürfen und eine Ordination ohne Hausapotheke wenig lukrativ ist. Interventionen seitens der Stadtgemeinde an die zuständigen Stellen beim Land und beim Bund sowie bei den Landesrätinnen und Bundesministern sind erfolgt.

Wohnbauträger und Immobilienanbieter wurden darüber informiert, dass geeignete barrierefreie Räumlichkeiten für Ordinationen gesucht werden.

Die ausgeschriebene Planstelle der Ärztekammer wurde mit der Information ergänzt, dass die Stadtgemeinde Mistelbach Ärztinnen und Ärzte, die in Mistelbach eine Ordination eröffnen möchten, unterstützt.

Der Gemeinderat hat in der Gemeinderatssitzung vom 1. Juli 2020 Maßnahmen zur Ärzteversorgung in Mistelbach beschlossen.

Eine dieser geplanten Maßnahmen ist es, die aus dem Jahre 1975 bestehenden Richtlinien zur Ärzteförderung durch neue Richtlinien zur Förderung der Ansiedlung von Kassenvertragsärztinnen- und -ärzten im Gemeindegebiet von Mistelbach zu ersetzen, die sich im Wesentlichen auf drei Säulen stützen:

Einmaliger Investitionskostenzuschuss und Subvention laufender Gebühren bis zu fünf Jahren nach Ordinationseröffnung.

Hilfestellung bei der Suche nach geeigneten Ordinationsräumlichkeiten.

Ergänzend dazu soll die Stadtgemeinde Mistelbach Grundlagen für die Umsetzung eines Primärversorgungszentrums in Mistelbach erarbeiten.

Eine Arbeitsgruppe, die aus Mitgliedern aller Fraktionen besteht, wurde gebildet und hat nun nachstehende Richtlinien für die Förderung ausgearbeitet:

Richtlinien

Um die ärztliche Versorgung in der Stadtgemeinde Mistelbach langfristig zu sichern, behandelt der Gemeinderat in der Sitzung vom 19. Oktober 2020 nachstehende Richtlinien zur Förderung der Ansiedlung von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten.



Die Stadtgemeinde Mistelbach kann Vertragsärztinnen und Vertragsärzten der Allgemeinmedizin, welche sich in der Großgemeinde Mistelbach niederlassen und die eine Einzel- oder Gemeinschaftspraxis errichten, eine Förderung zu nachstehenden Bedingungen gewähren.

§1

Persönliche Voraussetzungen

- 1) Antragsberechtigt sind Kassenvertragsärztinnen oder Kassenvertragsärzte der Allgemeinmedizin, mit Verträgen zumindest mit ÖGK, BVAEB und SVS.
- 2) Die Ordination muss sich im Gemeindegebiet von Mistelbach befinden und von einer Ärztin oder einem Arzt laut § 4 Ärztegesetz ausgeübt werden.

§ 2

Sachliche Voraussetzungen

- 1) Errichtung oder Umbau eines Gebäudes oder einer Wohnung zu Ordinationsräumlichkeiten, Ausstattung von Praxisräumen, Anschaffung von medizinischen Geräten und IT-Ausstattung.
- 2) Die Ordinationszeiten betragen mindestens 20 Stunden pro Woche.
- 3) Die Ordination am Standort Mistelbach ist mindestens fünf Jahre geöffnet.

§ 3

Gegenstand und Höhe der Förderung

Die Stadtgemeinde Mistelbach gewährt je neuer Niederlassung, für jede Planstelle für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte der Allgemeinmedizin, die von der Ärztekammer ausgeschrieben wird:

- a) eine einmalige finanzielle Förderung der Investitionskosten in der Höhe von max. € 50.000,- gegen Vorlage der Rechnungen
- b) die Subvention sämtlicher in Zusammenhang mit dem Betrieb der Ordination anfallenden Kommunalabgaben und -gebühren, die von der Stadtgemeinde Mistelbach in den ersten fünf Jahren vorgeschrieben werden, ab Inbetriebnahme der Ordination
- c) die Subvention von Beratungsdienstleistungen (z.B. Steuerberatungskosten, Planungskosten, etc.), welche für die Gründung der Ordination anfallen, bis zu einer Höhe von max. € 5.000,-.

§ 4

Einreichung und Erledigung

- 1) Der Antrag auf Förderung muss spätestens 6 Monate nach der Niederlassung gestellt werden.
- 2) Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn das Ansuchen schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen bei der Stadtgemeinde Mistelbach gestellt wird.



- 3) Die Auszahlung des Investitionskostenzuschusses erfolgt nach Beschluss des darauffolgenden Gemeinderates, nach dem der Antrag mit den vollständigen Unterlagen gestellt wurde und wird nach Nachweis der Rechnungen ausbezahlt.
- 4) Die Auszahlung der Subvention über die Kommunalabgaben und -gebühren erfolgt innerhalb des ersten Quartals des darauffolgenden Jahres.

§ 5

Erforderliche Unterlagen

- 1) Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- 2) Rechnungen über die Investitionen und Dienstleistungen
- 3) Einzelvertrag gem. § 343 ASVG (Kassenvertrag)

§ 6

Allgemeine Bestimmungen

- 1) Die Förderung ist in voller Höhe zurück zu zahlen, wenn die geförderte Tätigkeit nicht aufgenommen oder vor Ablauf von fünf Jahren beendet wird.
- 2) In besonderen Härtefällen kann auf die Rückzahlung verzichtet werden.
- 3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Die Stadtgemeinde Mistelbach entscheidet als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 4) Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb von fünf Jahren von der Stadtgemeinde Mistelbach Zuschüsse nach diesen Richtlinien erhalten haben, können ein zweites Mal nicht mehr berücksichtigt werden.
- 5) Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich die Stadtgemeinde Mistelbach eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 19. Oktober 2020 in Kraft und ist auf alle, ab diesem Zeitpunkt einlangenden Ansuchen anzuwenden.

Die aus dem Jahre 1975 bestehenden Richtlinien zur Ärztförderung werden damit außer Kraft gesetzt.

Stadträtin Janka beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat möge die neuen Förderrichtlinien sowie die Maßnahmen zur Ärztförderung und zur Errichtung eines Primärversorgungszentrums beschließen und das dafür erforderliche Budget im Voranschlag 2021 berücksichtigen. Hinsichtlich des Primärversorgungszentrums soll der Grundsatzbeschluss unter der Bedingung gefasst werden, dass der Standort mit öffentlichen Verkehrsmitteln, zu Fuß und per Rad gut erreichbar ist.

Einstimmig genehmigt.

Redner: GR Liebminger, Bgm. Stubenvoll, STR Schimmer



Zu 24.) Abfallwirtschaft

a) Gebühren und Abgaben

In einem Gespräch mit allen im GRA 11 vertretenen Parteien am 14. Oktober 2020 wurde über die Preisgestaltung der Restmüllsäcke und deren Auswirkung nochmals diskutiert. Um den europäischen Umweltgedanken, Plastiksäcke einzusparen auch in der Stadtgemeinde Mistelbach einfließen zu lassen und den Bürger dazu zu bewegen, bei vermehrtem Restmüllaufkommen auf die größere 240 lit Restmülltonne umzusteigen, wäre der Lenkungseffekt noch größer, wenn der Preis pro Rolle Restmüllsäcke auf € 60,-- angehoben wird.

Um weitere Plastiksäcke einzusparen, wäre es sinnvoll, den Eltern, die in einer der Katastralgemeinden der Stadtgemeinde Mistelbach wohnhaft sind, bei der Geburt ihres Kindes die Wahl zu geben, entweder einmalig 3 Rollen Restmüllsäcke durch die Stadtgemeinde Mistelbach zu erhalten (derzeitige Handhabe) oder auf eine 240 lit Restmülltonne zum Preis von einer 120 lit Restmülltonne befristet auf 2 Jahre umzusteigen.

Auch für pflegebedürftige Menschen werden derzeit Restmüllsäcke befristet auf die Zuerkennung der Pflegestufe ausgegeben. Hier sollte zukünftig, statt den Restmüllsäcken, die 240 lit Restmülltonne zum Preis von einer 120 lit Restmülltonne angeboten werden. Sollte jedoch die 240 lit Restmülltonne nicht ausreichen, kann zusätzlich zur vergünstigten 240 lit Restmülltonne eine weitere 120 lit Restmülltonne kostenlos angefordert werden. Des Weiteren soll die Abfallwirtschaftsabgabe, die mit der Abfallwirtschaftsgebühr 4-mal im Jahr eingehoben wird, zweckgebunden für Umwelt- und Sozialprojekte verwendet werden.

Stadträtin Pürkl beantragt, der Gemeinderat wolle der gegenständlichen Vorgangsweise seine Zustimmung erteilen.

Bei 1 Gegenstimme (GR Liebminger) und 1 Stimmenthaltung (GR Dr. Feichtinger) genehmigt.

Redner: GR Liebminger, STR Pürkl

b) Restmüllübernahme Wertstoffsammelzentrum

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des GRA 11 vom 23. Jänner 2020:
„STR Hugl berichtet, dass es immer wieder vorkommt, dass im WSZ Restmüll angeliefert wird, der eigentlich nicht übernommen werden dürfte. Vor Inkrafttreten der neuen Regelungen war es möglich, die Übernahme in Rechnung zu stellen, diese Möglichkeit besteht derzeit nicht mehr.

Die Mitglieder des GRA 11 empfehlen, in der nächsten Sitzung noch einmal die Situation zu diskutieren und möglicherweise die alte Regelung für die ausnahmsweise Übernahme von Restmüll in Form einer direkten Verrechnung wiederhergestellt werden soll. Einstimmig genehmigt.“



Da wir ein Holsystem für Restmüll haben (Müllabfuhr) ist es nicht vorgesehen, dass zusätzlich Restmüll auch im Wertstoffzentrum übernommen wird. Im Grunde ist das eine Umgehung der Abfallwirtschaftsgebühr, da für jeden Haushalt die Möglichkeit besteht, eine größere Restmülltonne anzufordern bzw. Restmüllsäcke zu kaufen und der Müllabfuhr beizustellen. Der Geschäftsführer des GAUM, Ing. Willibald Knie, merkte an, dass vermehrt Restmüll im Sammelzentrum angeliefert wird.

Als Vergleich brachte er die Marktgemeinde Gaweinstal mit etwa 3.800 Einwohnern, die seit 2019 ebenfalls keinen Restmüll im Sammelzentrum übernehmen und dadurch pro Jahr um etwa 16 Container weniger zum Entsorgen hatten. Das entsprach bei den damaligen Entsorgungskosten eine Einsparung von rund € 1.800,--.

GR Matthias Rausch merkte in der Sitzung des GRA 11 an, dass einige Abfälle, für die bereits der Hersteller Entsorgungskosten ARA bezahlt hat, nicht in den gelben Sack, sondern in den Restmüll geworfen werden müssen und wünscht sich hier Aufklärung. Laut Information durch Ing. Knie wird dies durch die Altstoff Recycling Austria AG geregelt.

Der GRA 11 hat in seiner Sitzung vom 8. September 2020 empfohlen, zukünftig keinen Restmüll im Wertstoffsammelzentrum entgegen zu nehmen. Dies soll über die Gemeinde Zeitung, soziale Medien und im Wertstoffzentrum direkt, mit einem Informationsstand, kommuniziert werden.

Sollte ein Bürger bis 1. Jänner 2021 noch Restmüll im Wertstoffzentrum zur Entsorgung bringen, kann dies noch in gewohnter Form erfolgen, jedoch soll der Bürger vom Mitarbeiter des GAUM über die zukünftige Änderung informiert werden.

Nach Beschluss des GRA 11 wurden weiterführende Gespräche von Seiten der Politik geführt. Entgegen dem Beschluss des GRA 11 ist eine Übernahme von Restmüll im Wertstoffzentrum sinnvoll. Für die Anlieferung soll ein Betrag von € 8,-- pro 60 lit Volumen eingehoben werden.

Dieser Betrag soll auch pro Sack bei Anlieferung von Restmüllsäcken des GAUM im Wertstoffzentrum eingehoben werden.

Stadträtin Pürkl beantragt, der Gemeinderat wolle der gegenständlichen Vorgangsweise seine Zustimmung erteilen.

Bei 1 Gegenstimme (GR Liebming) und 1 Stimmenthaltung (GR Dr. Feichtinger) genehmigt.

c) Abfallwirtschaftsverordnung der Stadtgemeinde Mistelbach, Änderungen

Vom Sachbearbeiter wurden mit der Vorsitzenden und Vors.-Stellvertreterin des GRA 11 Anpassungen bzw. Abänderungen der Abfallwirtschaftsverordnung abgestimmt:

Stadträtin Pürkl beantragt, der Gemeinderat wolle der aktualisierten Abfallwirtschaftsverordnung die Zustimmung erteilen:



VERORDNUNG

über die Ausschreibung von Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben

ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG 1. Jänner 1993

Beinhaltet Änderungen

Gemeinderat 26. Mai 1993 – gültig ab (Änderung Gebühr Schillingbeträge)

Gemeinderat 13. Dezember 2001 – gültig ab 1. Jänner 2002

Gemeinderat 11. Dezember 2003 – gültig ab 1. Jänner 2004

Gemeinderat 12. Oktober 2010 – gültig ab 1. Jänner 2011

Gemeinderat 14. Oktober 2015 – gültig ab 1. Jänner 2016

§ 1

Ausschreibung

Der Gemeinderat beschließt Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben auszuschreiben.

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll (Restmüll) werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung einbezogen:

Sperrmüll

Altstoffe wie Papier, Weißglas, Buntglas, Metalle, Dosen, Textilien, Altholz,

Speisefette (NÖLI)

Kompostierbare (biogene) Abfälle

Grünschnitt

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll, Altstoffe (wie Papier, Weißglas, Buntglas, Metalle, Dosen, Textilien, Altholz, Speisefette) und kompostierbaren Abfällen (Biomüll) zu sammeln.



- (2) Restmüll, kompostierbare Abfälle und Papier sind in den zugeteilten Mülltonnen, Plastikhohlgefäße, Kleinmetalle und Metalldosen sind im „Gelben Sack“, zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt.
Bei vorübergehendem Mehranfall können zusätzlich Restmüllsäcke bei der Stadtgemeinde Mistelbach bezogen werden.
- (3) Altstoffe (wie Papier, Weißglas, Buntglas, Metalle, Dosen, Textilien, Altholz, Speisefette) sind gesondert in die im Gemeindegebiet (Sammelinseln bzw. Wertstoffzentrum Wirtschaftspark A5) befindlichen Müllbehälter einzubringen. Diese werden einer Verwertung zugeführt.
- (4) Der anfallende Restmüll wird im Wege des Abfallverbandes „GAUM“ einer thermischen Verwertung zugeführt.
- (5) Grünschnitt (Baum- und Strauchschnitt, Grasschnitt, Laub, Blumen, Stauden, Thujen und Koniferenschnitt) kann im Wertstoffzentrum Wirtschaftspark A5 bzw. bei der Abwasserreinigungsanlage der Stadtgemeinde Mistelbach, Dr. Pönninger-Straße, eingebracht werden. Dieser wird einer Verwertung zugeführt.

§ 5 Abfuhrplan

Im Pflichtbereich werden

13, 26 oder 52	Einsammlungen von Restmüll
6	Einsammlungen von Altpapier (240 l Behälter)
12	Einsammlungen von Altpapier (1.100 l Behälter)
40	Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen

jährlich durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben (Abfuhrplan).

Die Sperrmüllsammlung erfolgt im Bringsystem und zusätzlich durch Abholung, einmal pro Jahr gegen vorherige Anmeldung im Stadtamt, bei den Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten.

§ 6 Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.



(3) Die Grundgebühr beträgt:

I. Für die Abfuhr von Restmüll

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr

- | | |
|---|---------|
| a) für einen Müllbehälter von 120 Liter | € 8,39 |
| b) für einen Müllbehälter von 240 Liter | € 11,10 |
| c) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter | € 76,89 |

2. Bei Müllbehältern für eine nur einmalige Benützung (Müllsäcke) pro Müllbehälter € 4,56

II. Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen

Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr

- | | |
|---|---------|
| a) für einen Müllbehälter von 120 Liter | € 1,54 |
| b) für einen Müllbehälter von 240 Liter | € 3,07 |
| c) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter | € 14,08 |

III. Für die Abfuhr von Altpapier

Bei zweiten oder weiteren Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr

- | | |
|---|---------|
| a) für einen Müllbehälter von 240 Liter | € 4,00 |
| b) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter | € 15,00 |

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 19,41 % der Abfallwirtschaftsgebühr für die Restmüllentsorgung.

(5) Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

(6) Das Wertstoffzentrum Wirtschaftspark A5 sowie der Grünschnittsammelplatz bei der Abwasserreinigungsanlage der Stadtgemeinde Mistelbach, Dr. Pönninger-Straße, ist mit einem Schrankensystem ausgestattet und kann zu Öffnungszeiten mit der „Mistelbach Card“ geöffnet werden. Die „Mistelbach Card“ kann von jeder juristischen oder natürlichen Person, die einen direkten oder indirekten Müllvertrag mit der Stadtgemeinde Mistelbach abgeschlossen hat, im Stadtamt kostenlos beantragt werden. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt und kann geahndet werden. Bei Verlust der Mistelbach Card wird bei neuerlicher Beantragung ein Betrag von € 10,-- eingehoben.

§ 7 Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in 4 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig und werden entsprechend vorgeschrieben.



§ 8 Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Stadtamt abzugeben.

§ 9 Aufstellungsort

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen/Müllsäcke) im Pflichtbereich ab 6:00 Uhr an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen bzw. an den Rand derjenigen Straße zu bringen, welche vom Müllabfuhrwagen befahren wird, ohne dass dadurch der öffentliche Straßenverkehr oder Fußgänger beeinträchtigt werden und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftsverordnung vom 14. Dezember 1987 in der Fassung vom 3. Juni 1992 und 1. Jänner 1993 außer Kraft.

Bei 1 Gegenstimme (GR Liebming) und 1 Stimmenthaltung (GR Dr. Feichtinger) genehmigt.

Zu 25.) Anfragen und Anregungen

- **Allerseelenfeier – Heldenehrung abgesagt**
Bürgermeister Stubenvoll teilt nach Rücksprache mit der Bezirkshauptfrau und Pater Hermann Jedinger mit, dass die Heldenehrung am Allerseelentag heuer aufgrund der aktuellen Corona-Maßnahmen nicht stattfinden wird.
In Absprache mit der römisch-katholischen Pfarre und der evangelischen Pfarrgemeinde werden am Montag, dem 2. November 2020 um 18:00 Uhr die Kirchenglocken läuten.
Es wird ersucht, Gebete zu Hause im Stillen abzuhalten und den Friedhof nur privat und nicht in großen Gruppen aufzusuchen.
Um Verständnis für diese Entscheidung wird ersucht.
- **Generationenspielplatz – Sitzgelegenheiten und Einzäunung**
Gemeinderat Lehnert bringt folgende Anregungen vor:
Am Generationenspielplatz sollten mehr Sitzgelegenheiten geschaffen werden.
Weiters wird ersucht, aus Sicherheitsgründen eine Einzäunung des Spielplatzes, zumindest zum Teil - bei der Straße und beim Bahnübergang - anzudenken.
Diese beiden Anliegen sollen in der nächsten Sitzung des GRA 3 behandelt werden.



- **„Mistelbach - die lebenswerte Stadt mit schönen Plätzen“**
Gemeinderat Mag. Krickl verweist im Hinblick auf jene Fernsehsendung, in der Österreichs schönste Plätze vorgestellt werden, dass es auch in Mistelbach sehr schöne Plätze gibt. Im Rahmen der „Stadterneuerung XL“ soll auch darauf geachtet werden, dass Maßnahmen für schützenswerte Plätze in Mistelbach getroffen werden. Dabei sollen auch Ideen aus der Bevölkerung berücksichtigt werden.

Der Vorsitzende schließt die öffentliche Sitzung.

Gemäß § 47 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung findet im Anschluss die nicht öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Hinweis: Über diese nicht öffentliche Sitzung wurde gemäß § 53 Abs. 7 NÖ Gemeindeordnung ein gesondert abgelegtes Sitzungsprotokoll aufgenommen.